

Firma
ABO Wind AG
Unter den Eichen 7
65195 Wiesbaden

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

Windpark Horath I - Errichtung und Betrieb von 9 Windenergieanlagen
des Typs Vestas V 112, Nennleistung 3,3 MW,
Nabenhöhe 140 m, Rotor Durchmesser 112 m, Gesamthöhe 196 m
durch ABO Wind AG, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden
in der Gemarkung Horath
Flur 2, Flurstück 79/30; Flur 13 Flurstücke 14/1, 110/3 und 138;
Flur 14, Flurstück-Nr. 1/6; Flur 15, Flurstück 126; Flur 16, Flurstück 1

Auskunft erteilt Frau Braun
Zimmer - Nr. EG Neubau N 20
Telefon (065 71) 14 - 2239
Telefax (065 71) 14 - 42239
E-Mail Ute.Braun
@Bernkastel-Wittlich.de
Mein Zeichen BIM2013/0010
PK-Nr.: 411528789
Datum 17. Dezember 2015

Allgemeine Öffnungszeiten:
Mo.-Fr.: 8³⁰ - 12⁰⁰ Uhr
Mo.: 14⁰⁰ - 16⁰⁰ Uhr
Do.: 14⁰⁰ - 18⁰⁰ Uhr
und nach Vereinbarung

Bürgerservice:
Öffnungszeiten: 7⁰⁰ - 18⁰⁰
Mo.-Do.: 7⁰⁰ - 18⁰⁰
Fr.: 7⁰⁰ - 15⁰⁰

Kontakte:
Tel.: (0 65 71) 14 - 0
Fax: (0 65 71) 14 - 2500
E-Mail: info@Bernkastel-Wittlich.de
Internet: www.Bernkastel-Wittlich.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Mittelmosel Eifel-Mosel-Hunsrück
(BLZ 587 512 30) Kto. 600 151 38
BIC: MALADE51BKS IBAN: DE19587512300060015138
Vereingte Volksbank Raiffeisenbank eG (BLZ 587 609 54) Kto. 36 00 3

Inhaltsverzeichnis

I.	Entscheidung	4
1.	Antragsunterlagen	7
2.	Allgemeines.....	11
II.	Nebenbestimmungen.....	13
1.	SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht	13
2.	SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz	24
3.	Untere Wasserbehörde	29
4.	Naturschutz.....	30
5.	Baurecht.....	37
6.	Brandschutz	39
7.	Verkehr	39
a.	Luftverkehr.....	39
b.	Straßenverkehr.....	43
8.	Versorgungseinrichtungen: Elektrizität, Infrastruktur, Telekommunikation	46
9.	Forst	47
10.	Abfallwirtschaft.....	48
11.	Denkmalschutz / Archäologie	49
12.	Allgemeine Regelungen / Hinweise	50
III.	Begründung.....	52
IV.	Kostenfestsetzung.....	77

V. Rechtsgrundlagen.....	79
VI. Rechtsbehelfsbelehrung.....	82

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Entscheidung

1. Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BIm-SchG) i.V.m. § 2 Abs. 1 Ziffer 1 c) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) i.V.m. Nr.:1.6.2 der 4. BImSchV sowie §§ 3 und 3a – 3f des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 1.6.2, Spalte 2, Buchstabe A und Nr. 17.2.3, Spalte 2, Buchstabe S der Anlage 1 zum UVPG, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, wird auf Antrag der

ABO Wind AG

Unter den Eichen 7

65195 Wiesbaden

vom 28.06.2013, sowie den Ergänzungen vom 19.12.2013, 11.02.2014, 15.08.2014 und 31.07.2015 unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die **immissionsschutzrechtliche Genehmigung** erteilt für die Errichtung und den Betrieb von

9 Windenergieanlagen (WEA) des Typs Vestas V 112,

Nennleistung 3,3 MW, Nabenhöhe 140 m, Rotordurchmesser 112 m, Gesamthöhe 196 m

auf den Grundstücken in der Gemarkung: Horath

WEA	Flur, Flurstück	UTM, Zone 32 N (ETRS89)		Höhe [m ü. NN]	Hindernis [m ü. NN]
		Geogr. Koordinaten	Hochwert		
WEA 1	Flur 2, Flur- stück 79/30	354960	5521772	536	732
WEA 2	Flur 16, Flur- stück 1	355136	5521479	541	737
WEA 3	Flur 16, Flur- stück 1	355356	5521190	556	752
WEA 4	Flur 13, Flur- stück 138	353680	5521467	455	651
WEA 5	Flur 13, Flur- stück 138	354066	5521141	481	677
WEA 6	Flur 15, Flur- stück 126	354458	5521009	493	689

WEA 7	Flur 14, Flur- stück 1/6	353631	6°57'53,94"	5521099	49°49'28,02"	475	671
WEA 8	Flur 13, Flur- stück 14/1	354461	6°58'34,35"	5521917	49°49'55,22"	465	661
	Flur 13, Flur- stück 110/3	354542	6°58'38,87"	5521567	49°49'43,96"	476	672

2. Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb der vorstehend genau be-
zeichneten 9 Windenergieanlagen. Die im Genehmigungsverfahren eingereichten
Planunterlagen sind Bestandteil des Bescheides.

Aufgrund § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende behördliche Ent-
scheidungen ein:

Genehmigung nach § 14 Landeswaldgesetz (LWaldG)

Die Umwandlungsgenehmigung zum Zwecke der Rodung von benötigten Waldflä-
chen für die Errichtung und den Betrieb der o.g. WEA mit einem Flächenbedarf
aufgrund der vorliegenden Planung von:

Befristete Umwandlungsflächen		werden nach Nutzungsdauer des WEA-Standorts wieder Wald		Temporäre Rodungsflächen		Wiederaufforstung mit Ende der Baumaßnahme		Rodungs- flächen Gesamt	
				Rodungs- flächen temporär	befristet + temporär m²				
WEA	Standort- m²	Kran- stell- fläche (mit Weg) m²	Kran- ausleger- fläche (mit Weg) m²	Zu- wegung m²	Zufahrts- radien m²	Rodungs- fläche befristet Gesamt m²	Arbeits-/ Montage- fläche m²	Lager- fläche (insb. Erde) m²	Rodungs- fläche temporär Gesamt m²
WEA 1	595	1.766	1.628	40	105	4.134	479	457	936
WEA 2	608	1.685	1.780	64	0	4.137	445	1.103	1.548
WEA 3	572	1.545	1.182	0	912	4.211	587	1.357	1.944
WEA 4	580	1.700	1.450	0	1.043	4.773	535	346	881
WEA 5	596	1.717	1.353	89	0	3.755	1.205	405	1.610
WEA 6	586	0	0	0	0	586	0	0	0
WEA 7	540	1.790	1.885	281	0	4.496	495	1.189	1.684
WEA 8	608	1.740	1.695	0	290	4.333	433	300	733
WEA 9	590	1.729	1.689	0	0	4.008	647	1.267	1.914
Container- Fläche	0	0	0	0	0	0	1.250	0	1.250
Haupter- schließung	0	0	0	0	917	917	0	0	0
Summe	5.275	13.672	12.662	474	3.267	35.350	6.076	6.424	12.500

- - Klüberplex BEM 41-141
- - Klüberplex BEM 41-132
- - Klüberplex AG 11-462
- - Optigear Synthetic CT 320
- - HAVOLINE XLC PRE-MIXED 50/50
- - MOBILGEAR SHC XMP 320
- - Shell Omala S4 WE 150
- - Shell Spirax S6 TXME
- - Shell Spirax S2 ATF AX
- - LGWM 1
- - RANDO WM 32
- - Shell Rhodina Grease BBZ
- Herstellerinformation: „Allgemeine Informationen über die Umwelteinflüsse von Vestas Windenergieanlagen“ vom 04.09.2013
- Bericht IEL GmbH: „Berechnung der Schattenwurfdauer“ vom 13.08.2013 einschl. Nachtrag vom 17.10.2013
- Gutachten IEL GmbH: „Schalltechnisches Gutachten“ vom 09.08.2013 mit Nachträgen vom 16.10.2013 und 28.01.2015
- Herstellerinformation: „Interne Einschätzung zur Störfall-Verordnung 12. BImSchV“ vom 22.04.2015
- Herstellerinformation „Angaben zum Abfall“ vom 07.04.2014
- Herstellerinformation „Allgemeine Angaben zum Arbeitsschutz“ vom 04.09.2013
- Herstellerinformation „Avanti Service Lift“ vom 20.11.2012
- Herstellerinformation „Service-aufzug Sherpa SD4“ vom 13.10.2014
- Herstellerinformation „Avanti Fallschutzsystem“ vom 21.03.2012
- Herstellerinformation „Liftket Elektrokettenzug Betriebsanleitung“
- „Vestas Firmenhandbuch zum Arbeitsschutz“ vom 13.09.2013
- Herstellerinformation „Evakuierungsplan“ vom 15.04.2013
- TÜV Süd: „Generisches Brandschutzkonzept für die Errichtung von Windenergieanlagen der Typen V 112, V 117 bzw. V 126“ vom 27.04.2015
- Herstellerinformation „Brandschutz 3-MW-Plattform“ vom 09.07.2014

- Herstellerinformation „Blitzschutz und EMV“ vom 05.12.2013
- Gutachten ecoda „Fachgutachten Vogelzug“ vom 05.07.2013 einschl. Anmerkungen zur naturschutzrechtlichen Stellungnahme vom 11.05.2015
- Gutachten Neuland-Saar „Ornithologisches Gutachten (Brutvögel)“ vom 11.12.2013
- Gutachten Neuland-Saar „Fledermausgutachten“ vom 06.12.2013
- Gutachten Neuland-Saar „FFH-Verträglichkeitsvorprüfung“ vom 07.11.2013
- Herstellerinformation „Prinzipieller Aufbau und Energiefluss“ vom 04.06.2013
- Pläne und Karten
 - Übersicht auf topografischer Karte (1:20.000)
 - Übersicht auf Flurkarte (1:7.500)
 - Detailpläne WEA 1 – WEA 9: Lagepläne mit Abstandsflächen (1:1.000)
 - Übersichtskarte auf Luftbild: Rodungsflächen (1:7.500)
 - Darstellungen für WEA 1 – WEA 9 auf Luftbildern: Rodungsflächen (1:1.000)
 - Geländeschnitte mit Aufsicht für WEA 1 – WEA 9 (1:500, 1:750)
 - Detailplan Hauptzufahrt auf Flurkarte (1:1.000)
 - Darstellung auf Luftbild: Rodungsflächen Hauptzufahrt (1:1.000)
 - Detailplan Erschließung Zentrum auf FK (1:1.000)
 - Übersichtskarte interne Kabeltrasse auf FK (1:7.500)
 - Detailplan Containerfläche auf FK (1:1.000)
 - Darstellung auf Luftbild: Rodungsfläche Containerfläche (1:1.000)
- Formantrag auf Baugenehmigung vom 28.06.2013 einschl. Betriebsbeschreibung
 - Angaben zu den von Baumaßnahmen betroffenen Flurstücken
 - Angaben zu den Eigentümern der Flurstücke
 - Bauplan Übersichtszeichnung mit Bemaßung
 - Bauplan Fundament
 - Bauplan Turm
- Grenzabstandsrechnung vom 28.06.2013
- Rückbauverpflichtungserklärung vom 28.06.2013
- Gutachten F2E: „Gutachten zur Standorteignung“ vom 11.06.2015
- Angaben für die Anzeige eines Luftfahrthindernisses vom August 2014

- Herstellerinformation „Tages und Nachkennzeichnung von Vestas Windenergieanlagen in Deutschland“ vom 02.03.2015
- Herstellerinformation „Tageskennzeichnung Roter Streifen auf dem Maschinenhaus“ vom 14.10.2014
- Herstellerinformation „Notbeleuchtung an Windenergieanlagen – allgemeine Spezifikation“ vom 10.09.2013
- Herstellerinformation „Allgemeine Spezifikationen Sichtweitenmessgerät“ vom 30.07.2013
- Angaben zum Eiswurf und Eisabfall – Systeme, Verpflichtungserklärung und Antrag vom Juli 2015
- Herstellerinformation „Information zu Eisansatz an Vestas Windenergieanlagen“ vom 27.06.2011
- Herstellerinformation „Allgemeine Spezifikation BLADEcontrol Ice Detector – Robotlativereisungsüberwachung“ vom 01.07.2014
- Allgemeine Betriebsanleitung „BLADEcontrol“ der IGUS-IST GmbH
- Typzertifikat „BLADEcontrol Ice Detector BID“ vom 09.12.2014 ergänzt durch Email vom 15.01.2015 zur Nummerierung des Typenzertifikats
- Gutachten GL „Ice Detection System BLADEcontrol Ice Detector BID“ vom 09.10.2014
- Gutachten GL „Ice Detection System – Integration des BLADEcontrol Ice Detector BID in die Steuerung von Vestas Windenergieanlagen vom 24.09.2014
- Herstellerinformation „Stellungnahme zu der Option „Eiserkennungssystem“ an Vestas WEA“ vom 29.10.2014
- Gutachten Neuand-Saar: „Umweltverträglichkeitsprüfung incl. standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls für die notwendigen Waldrodungen mit integrier-tem landwirtschaftspflegerischen Begleitplan“ vom 14.08.2014 einschl. Nachtrag 2015 zu den naturschutzfachlichen Gutachten vom 04.08.2015
- TÜV Süd: Typenprüfung Stahlrohturm vom 14.01.2015
- TÜV Süd: Typenprüfung Runde Flachgründung Ø21,00 m mit Ankerkorb für einen Stahlrohturm für Windenergieanlagen vom 27.02.2015

- DNV-GL: Gutachterliche Stellungnahme für die Lastannahmen zur Turm- und Fundamentberechnung vom 08.01.2015
- Det Norske Veritas: Maschinengutachten vom 16.01.2015

2. Allgemeines

- Die Zuständigkeit der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich ergibt sich aus § 1 Abs. 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissions-schutzes (ImSchZuVO) und Nr. 1.1.1 Ziffer 4 der Anlage zu § 1 ImSchZuVO.
 - Die im Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange haben ihre jeweiligen Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgegeben. Die formulierten Auflagen, Nebenbestimmungen und Hinweise sind im Bescheid dar- gestellt.
 - Die Koordinaten der mit diesem Bescheid genehmigten WEA sind detailliert der o.a. Tabelle zu entnehmen (jeweils Vestas V 112 mit 140 m NH, Rotordurchmesser 112 m und 3300 kW Leistung):
 - Gegen das Vorhaben bestehen in **brandschutztechnischer Hinsicht** keine Beden- ken, wenn dieses entsprechend der vorgelegten Bauantragsunterlagen ausgeführt wird.
 - Gegen das Vorhaben bestehen **baurechtlich** keine Bedenken, wenn dieses ent- sprechend der vorgelegten Bauantragsunterlagen ausgeführt wird.
 - **Abfallrechtlich** bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.
 - Die **betroffenen Ortsgemeinde** sowie die **Verbandsgemeinde Thalfang am Erbes- kopf** haben keine Bedenken gegen die Errichtung der beantragten Windenergiean- lagen erhoben.
- Der Ortsgemeinderat Horath hat in seiner Sitzung am 09. Oktober 2014 das ge- meindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.

- Die Genehmigung ergeht unbeschadet etwaiger privater Rechte Dritter und unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung ausgeschlossen sind.

- Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen von Seiten der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz und Regionalstelle Gewerbeaufsicht) keine Einwendungen, wenn die Errichtung und der Betrieb entsprechend den vorgelegten Unterlagen und den nachstehenden Nebenbestimmungen errichtet wird.

II. Nebenbestimmungen

1. SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht

I. Immissionsschutz

1. Für die nachstehend genannten, im Einwirkungsbereich der v. g. Windkraftanlagen gelegenen, maßgeblichen Immissionsorte gelten unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgende Immissionsrichtwerte entsprechend den Festlegungen in den zutreffenden Bebauungsplänen bzw. ihrer Schutzbedürftigkeit:

Immissionspunkt		IRW tags	IRW nachts
IP 03	Am Soden 5	55 dB(A)	40 dB(A)
IP 04	Forstweg 2	55 dB(A)	40 dB(A)
IP 06	Rass Straße 4	60 dB(A)	45 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm 98).

2. Die Windkraftanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass der von ihnen an den jeweils maßgeblichen Immissionsorten erzeugte Immissionsanteil an Geräuschen (Zusatzbelastung) zur Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) nachstehende Werte (einschließlich Berücksichtigung eines Sicherheitszuschlags für die Berechnung der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % bestehend aus $L_{w,Prognose} + 1,28 \times \sqrt{\sigma P^2 + \sigma R^2 + \sigma P_{rog}^2}$) nicht überschreitet:

Windkraftanlage Nr.:03

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IP 03	Am Soden 5	33,9 dB(A)
IP 04	Forstweg 2	32,3 dB(A)
IP 06	Rass Straße 4	32,3 dB(A)

Windkraftanlage Nr.:06

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IP 03	Am Soden 5	32,6 dB(A)
IP 04	Forstweg 2	31,1 dB(A)
IP 06	Rass Straße 4	31,9 dB(A)

3. Zur Einhaltung der o. g. Immissionsanteile dürfen die Windkraftanlagen den nachstehend genannten Schallleistungspegel zusätzlich des in der Immissionsprognose angegebenen zulässigen Toleranzbereichs im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % für die Serienstreuung und die Unsicherheit der Vermessung nicht überschreiten:

Windkraftanlagen	Schallleistungspegel	Messunsicherheit	Serienstreuung
WEA 01 - 09	106,5 dB(A)	0,5 dB(A)	0,2 dB(A)

Hinweis:

Die vorgenannte Emissionsbegrenzung gilt im Rahmen einer messtechnischen Über-

prüfung (FGW-konform) als eingehalten, wenn für den durch Messung bestimmten Schalleistungspegel ($L_{w, \text{Messung}}$) entsprechend folgender Gleichung nachgewiesen wird:

$$L_{w, \text{Messung}} + 1,28 \times \sigma_R, \text{Messung} \leq L_{w, \text{Prognose}} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$$

4. Die Windkraftanlagen dürfen keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit ($< 2 \text{ dB(A)}$), gemessen nach den Anforderungen der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1: "Bestimmung der Schallemissionswerte" [sog. FGW-Richtlinie]) aufweisen. Dies gilt für alle Lastzustände.

5. Die Windkraftanlagen müssen mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens drei Jahren den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlage ermöglicht. Es müssen mindestens die Betriebsparameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung und Drehzahl erfasst werden.

6. Zum Zweck der Abnahmemessung von Windenergieanlagen anderer Betreiber im Einwirkungsbereich der beantragten Windenergieanlagen, sind diese in Abstimmung mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworstraße 8, 54290 Trier bei Bedarf abzuschalten. Hierbei können die Betreiber anderer Windenergieanlagen eine maximale Abschaltzeit von 3 Stunden in Anspruch nehmen.

7. Vor Inbetriebnahme der Windkraftanlage ist eine geeignete, nach § 29b Bundesimmissionsschutzgesetz benannte Stelle mit der Durchführung der Abnahmemessung zu beauftragen und aufzufordern, die Messung bei Vorlage geeigneter meteorologischer Bedingungen umgehend durchzuführen. Die Messstelle ist aufzufordern, den Betrieb gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier unmittelbar zu übersenden. Eine Kopie der Beauftragung ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Trier vor Inbetriebnahme vorzulegen.

8. Durch die unter Nr. 7 beauftragte Messstelle ist nach Inbetriebnahme der Windkraftanlagen anhand einer schalltechnischen Abnahmemessung entsprechend der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm 98) folgendes nachzuweisen:

Einhaltung des Immissionsanteils der Windkraftanlage WEA 03 oder WEA 06 (Zusatzbelastung) unter Berücksichtigung der erforderlichen Zuschläge am maßgeblichen Immissionsort

Immissionspunkt		
IP 03	Am Soden 5 (für WEA 03)	33,9 dB(A)
IP 03	Am Soden 5 (für WEA 06)	32,6 dB(A)

Die Messplanung ist mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworstraße 8, 54290 Trier abzustimmen.

Als Messstelle kommt nur eine nach § 29b BImSchG (früher § 26 BImSchG) bekannt gegebene Stelle in Frage, die zum einen über die erforderliche Erfahrung im Bereich der Windkraft verfügt und zum anderen nicht an der Erstellung der Schallimmissionsprognose mitgearbeitet hat. Spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der v. g. Windkraftanlagen ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworstraße 8, 54290 Trier, eine Kopie der Auftragsbestätigung des Messinstituts zu übersenden.

Das mit der Messung beauftragte Messinstitut ist aufzufordern, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der v. g. Stelle vorzulegen.

Sofern aufgrund der Gegebenheiten an dem Immissionsort IP 03 die messtechnische Ermittlung des Immissionsanteils (Zusatzbelastung) nicht möglich ist, ist dieser hilfsweise durch eine Messung an einem Ersatzimmissionsort und anschließender Umrechnung des Messergebnisses auf den Immissionsort zu ermitteln. Falls auch dies aufgrund der örtlichen Gegebenheiten messtechnisch nicht möglich sein sollte, ist für die Windkraftanlagen WEA 03 oder WEA 06 eine Schallleistungspegelbestimmung mit anschließender Umrechnung des Messergebnisses auf die v. g. Immissionsorte durchzuführen.

Hinweis: Die nach § 29b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bekannt gegebene Stelle muss dabei entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie - FGW-Richtlinie- für Windenergie Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ ihre Kompetenz nachgewiesen haben.

9. Die unter der Nr. 8 genannten Messungen sind regelmäßig wiederkehrend nach Ablauf von 3 Jahren durchzuführen. Mit Zustimmung der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworstraße 8, 54290 Trier kann die Durchführung der jeweils nächsten anstehenden wiederkehrenden Messung unter der Voraussetzung entfallen, dass

- die jeweils letzte wiederkehrende Messung eine Unterschreitung des o.g. Schalleistungspiegels ergeben hat und

- keine Hinweise auf eine akustische Veränderung bzw. Verschlechterung der Anlagen vorliegen (z.B. mechanische Geräusche durch Lagerschaden, Windgeräusche durch Schäden an den Flügeln, Nachbarschaftsbeschwerden, Wartungs- oder Prüfdefizite an der Anlage).

II. Schattenwurf

Die Schattenwurfprognose weist für keinen relevanten Immissionsaufpunkt eine unmutbare Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus. Insofern ist eine Abschattung wegen Schattenwurf der beantragten Windkraftanlagen nicht erforderlich.

III. Eiswurf und Betriebssicherheit:

10. Die Detektion von Eisansatz in gefahrdrrohender Menge muss zu einer Abschattung der Anlage führen. Der Betrieb mit entsprechendem Eisansatz an den Rotorblättern ist unzulässig. Der Rotor darf sich nach der Abschattung zur Schonung der Anlage im „Trudelbetrieb“ drehen.

11. Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlage, der Firma Vestas und dem Hersteller des Sensors der Fa. Bosch Rexroth so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Die Verantwortlichkeiten und Testate sind schriftlich festzuhalten und dauerhaft so aufzubewahren, dass sie auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.

12. Bei der Festlegung und Einstellung der Abschaltgrenze wird die im Gutachten des Sachverständigen (Germanischer Lloyd Report 75138 Rev. 3 vom 09.10.2014) zugrundgelegte kritische Schwelle hiermit auf einen Wert von max. 1,5 cm Schichtdicke Eis begrenzt (Obergrenze).

13. Das automatische Wiedereinfahren der Windenergieanlagen nach „Eisstop“ darf nur entsprechend den Anforderungen die im Gutachten des Sachverständigen (Germanischer Lloyd Report 75172 vom 24.09.2014, Nr. 4.2 und 5.1) erfolgen.

14. Im laufenden Betrieb der Anlage sind konkrete Abschaltungen wegen Eisansatz mit den dazugehörigen Eismassen, Schichtdicken und der Eisbeschaffenheit regelmäßig zu kontrollieren. Dies kann auch an Referenzanlagen erfolgen. Notwendige Anpassungen an den Einstellungen sind vom Betreiber zu veranlassen.

15. Im Aufenthaltsbereich unter den Rotorblättern ist durch Hinweisschilder wirksam auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder „Trudelbetrieb“ aufmerksam zu machen.

• **Hinweis:**

Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an der nicht in Betrieb befindlichen Anlage sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiber der Anlage / Eigentümer der Wege) sollte der Betreiber der Anlage diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren.

IV. Immissionsschutzrechtliche Abnahmen und Prüfungen

16. Wiederkehrende Prüfungen sind in regelmäßigen Intervallen gemäß der Richtlinie für Windenergieanlagen (Deutsches Institut für Bautechnik-DIBt Stand 10-2012 durch Sachverständige an Maschine und Rotorblättern durchführen zu lassen.

Die Prüfintervalle betragen - sofern vom Hersteller oder aus den gutachtlichen Stellungnahmen gemäß Abschnitt 15 der Richtlinie für Windenergieanlagen keine kürzeren Fristen vorgegeben sind - für die Prüfungen an der Maschine und den Rotorblättern höchstens zwei Jahre. Die zweijährigen Prüfintervalle dürfen auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Inspektion und Wartung der Windkraftanlage durchgeführt wird.

Für die Durchführung der Prüfungen werden folgende Organisationen derzeit als Sachverständige i.S. der v. g. Anforderungen angesehen:

- Germanischer Lloyd Industrial Services GmbH, Brooktoorkai 18, D-20457 Hamburg
- Det Norske Veritas, Frederiksborgevej 399, DK-4000 Roskilde
- TÜV Nord System GmbH & Co. KG, Langemarkstr. 20, D-45141 Essen
- TÜV Süd Industrie Service GmbH, Westendstraße 199, D-80686 München
- DEWI-OCC, Offshore & Certification Centre, Am Seedeich 9, D-27472 Cuxhaven
- von der Deutschen Akkreditierungsstelle anerkannte Sachverständige
- für den Einzelfall/Prüfgegenstand vom Bundesverband Windenergie anerkannte Sachverständige
- von der IHK anerkannte Sachverständige für Windenergieanlagen
- ggf. nach § 29a Bundes-Immissionsschutzgesetz anerkannte Sachverständige.

17. Der Betreiber hat - sofern vom Hersteller oder aus der Typenprüfung keine kürzeren Fristen vorgegeben sind - spätestens alle zwei Jahre die gesamte Windenergieanlage (insbesondere die Sicherheitseinrichtungen und übertragungstechnische Teile wie z.B. das Blattflanschlager) auf Schäden, Verschleiß, Funktionstüchtigkeit bei Betrieb und Stillstand unter Berücksichtigung der gegenseitigen Beeinflussung prüfen zu lassen. Dabei sind insbesondere die Flansch- und Schraubverbindungen zwischen den Rotorblättern und der Nabe sowie zwischen Gondel und Turm oder auch die Rotorblätter auf Steifigkeit, auf Beschaffenheit der Oberfläche (z.B. Blitzschlag) und auf Rissbildung prüfen zu lassen.

18. Der Betreiber hat die Prüfungen auf eigene Kosten vom Hersteller der WEA, einem geeigneten Gutachter oder einem fachkundigen Wartungsdienst durchführen zu lassen. Die Prüfungen und Prüfergebnisse sind zu dokumentieren und auf Verlangen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, vorzulegen.

19. Der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier sind auf Verlangen anhand zusammenfassender Auswertungen die Einhaltung folgender Betriebsparameter vorzulegen:

- Abschaltzeiten infolge Detektion von Eisansatz/Eisansatzgefahr sowie Art des Wiederanlaufs der Windkraftanlage (Automatikstart oder manuell).

Hinweise:

Hindernisse:

Die zur Flugsicherung notwendige Befuerung von Windkraftanlagen in Form von weißem und rotem Blitz- bzw. Blinklicht zählen gemäß der „Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtmissionen (Lichtleitlinie)“ des Länderausschusses Immissionsschutz – LAI – vom 10. Mai 2000 (s. Punkt 2, Abs. 2) wie auch alle übrigen Anlagen zur Beleuchtung des öffentlichen Straßenraumes, Beleuchtungsanlagen von Kraftfahrzeugen und dem Verkehr zuzuordnenden Signalleuchten nicht als Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG. Sie sind somit nicht nach dem BImSchG zu beurteilen.

V. Arbeitsschutz

20. Bei der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes unter Berücksichtigung der Anhänge 1 bis 5 der Betriebssicherheitsverordnung, des § 16 der Gefährdungsstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes sind die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln. Dabei sind insbesondere die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden.

Das Ergebnis dieser Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitssschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung sind schriftlich zu dokumentieren (§§ 5 und 6 ArbSchG).

Bei der Festlegung der Maßnahmen zum Arbeitsschutz sind die „Berufsgenossenschaftlichen Informationen für die Sicherheit und die Gesundheit bei der Arbeit“ (BGI-Information – BGI 657-, Ausgabe März 2006) zu Grunde zu legen.

21. Es ist eine Betriebsanweisung o.ä. zu erstellen und an geeigneter Stelle in der Anlage verfügbar zu halten, die u.a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:

- sichere Ausführung des Probetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel,
- im Gefahrentfall,
- Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung.

22. Bei der Errichtung und Inbetriebnahme der maschinentechnischen Anlage sind die Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) i.V.m. der 9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) zu beachten. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und die EG-Konformitätserklärung des Herstellers/ Errichters gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG) für die Windkraftanlage als Ganzes vorliegt. Die EG-Konformitätserklärung ist zusammen mit der entsprechenden Betriebsanleitung in der Windkraftanlage zur Einsichtnahme aufzubewahren.

23. Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen Absturzgefahren von mehr als 1 m bestehen, oder die an Gefährbereiche grenzen, müssen mit Einrichtungen (z.B. Umwehungen) versehen sein, die verhindern, dass Arbeitnehmer abstürzen oder in die Gefährbereiche gelangen.

24. Die Verwendung von persönlichen Schutzausrüstungen ist nur zulässig, wenn aufgrund der Eigenart der Arbeit der Schutz durch feste Einrichtungen (z.B. Umwehungen) nicht möglich ist. In diesem Fall sind ausreichend viele und geeignete Anschlagpunkte für das Sicherheitsgeschirr vorzusehen. Hierbei ist zu beachten, dass die Arbeitnehmer zwischen den Anschlagpunkten keine ungesicherten Wege zurücklegen.

25. Aufzugsanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung sind Maschinen gemäß Anhang IV Teil A Nr. 17 der Maschinenrichtlinie. Sie dürfen erst betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 14 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung sicherheitstechnische Bedenken gegen den Betrieb nicht erhoben werden.

26. Überwachungsbedürftige Anlagen (hier: Aufzugsanlagen in Windkraftanlagen) und ihre Anlageanteile sind in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Der Betreiber hat die Prüffristen der Gesamtanlage und der Anlageanteile auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln. Bei der Festlegung der Prüffristen dürfen die Höchstfristen nach § 15 Abs. 14 Betriebsicherheitsverordnung nicht überschritten werden. Die Ermittlung der Prüffristen durch den Betreiber bedürfen einer Überprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle. Ist eine vom Betreiber ermittelte Prüffrist länger als die von einer zugelassenen Überwachungsstelle ermittelte Prüffrist, so legt die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, die Prüffrist fest.

27. Prüfbücher und Prüfbescheinigungen von Aufzugsanlagen in Windkraftanlagen sind am Betriebsort so aufzubewahren, dass sie jederzeit eingesehen werden können.

VI. Sonstiges

28. Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde (hier: Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich) sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, ist der Zeitpunkt der beabsichtigten Inbetriebnahme der beantragten Windkraftanlagen spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Ferner sind vom Windkraftanlagenhersteller folgende Bestätigungen vorzulegen:

- Bestätigung, dass der errichtete Windkraftanlagentyp dem in den Antragsunterlagen beschriebenen geplanten Windkraftanlagentyp entspricht (Anlagentyp, Nabenhöhe, Rotorblätter, Getriebe).
- Herstellerbescheinigung über eine genehmigungskonforme Installation und passwortgeschützte Programmierung der Eiserkennungseinrichtung.

29. Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der Verkauf der Windkraftanlage ist der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde (hier: Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich) sowie der Struktur- und Genehmigungsdirection Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, nach § 52 b BImSchG unter Nennung der neuen Betreiberanwerbeaufsicht Trier, schriftlich unverzüglich mitzuteilen.

30. Sofern der Anlagenbetreiber die technische Betriebsführung der Windkraftanlage an ein externes Dienstleistungsunternehmen delegiert, ist der Genehmigungsbehörde und der Struktur- und Genehmigungsdirection Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage die Erreichbarkeit der Stelle bekanntzugeben, die für die technische Betriebsführung verantwortlich und in der Lage ist, die Windenergieanlage jederzeit stillzusetzen.

Allgemeiner Hinweis zur Baustellenverordnung

Der Bauherr hat auf Grund der Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBI. I S. 1283) eine Vorankündigung zu erstatten, für Baustellen, bei denen

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

Sie ist an die Struktur- und Genehmigungsdirection Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, zu übermitteln.

Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle
- Name und Anschrift des Bauherrn
- Art des Bauvorhabens
- Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten
- Name und Anschrift des Koordinators
- voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
- voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle

- Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden.

Er hat weiterhin einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und

- eine Vorankündigung zu übermitteln ist, oder
 - besonders gefährlichen Arbeiten ausgeführt werden,
- ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden.

Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:

- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m oder
- Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m,
- Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden, sehr giftigen, explosionsgefährlichen und hochentzündlichen Stoffen (z.B. Altlastensanierung),
- Arbeiten mit einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen,
- Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht.

Allgemeine Auflagen

1. Der Antragsteller hat den Beginn des Wegeausbaus im WSG 065 Horath-Huhnland mindestens zwei Wochen vorher den VG-Werken Thalfang und der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen.

2. Die Baustelleneinrichtung hat außerhalb der angrenzenden WSG 031 Winttrich-Kieselbournquellen und außerhalb des WSG 065 Horath-Huhnland zu erfolgen.

h47

3. Sämtliche Arbeiten sind so durchzuführen, dass eine Boden- und Grundwasser-
unreinigung ausgeschlossen ist. Alle Beschäftigten sind vor dem Beginn der Bauar-
beiten auf die Lage der Wegebaumaßnahmen im WSG 065 Horath-Huhnland hin-
zuweisen und zur besonderen Sorgfalt im Hinblick auf den Boden- und Grundwas-
serschutz anzuhalten. Die Nebenbestimmungen sind den dort tätigen Personen
bekannt zu geben.

4. Anfallendes behandlungsbedürftiges Abwasser (auch erkennbar belastetes Nieder-
schlagwasser) ist zu Sammeln und ordnungsgemäß zu beseitigen. Eine ausreichend
große Anzahl von dichten Mobiltoiletten und Abfallsammelbehälter für die Be-
schäftigten sind vorzuhalten und regelmäßig zu entleeren.

5. Sollten bei den Erdarbeiten Kontaminationen oder Siedlungsabfälle angetroffen
werden, so ist unverzüglich die zuständige Abfall - bzw. Wasserbehörde zu be-
nachrichtigen.

6. Wasserwirtschaftlich relevante Gegebenheiten während der Bauphase – insbeson-
dere Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen oder Brandfälle mit Löschwasseran-
fall – sind, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe oder damit verunreinig-
te Stoffe, z.B. Löschwasser, in ein Gewässer oder in den Boden eingedrungen sind,
unverzüglich der Unteren Wasserbehörde bei der zuständigen Stadt- bzw. Kreis-
verwaltung oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

7. Die mit der Baumaßnahme beauftragten Firmen und Personen sind vorab über die
besonderen Verhaltens- und Vermeidungsmaßnahmen in Wasserschutzgebieten
und über die Auflagen und Nebenbestimmungen zu unterrichten und zu unterwei-
sen.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

8. Die Nebenbestimmungen des *Merklattes „Windkraftanlagen“*, der SGD Nord vom
Sept. 2011 (s. Anlage) sind zu beachten und einzuhalten.

9. Das Merkblatt *„Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit Wasse-
rgefährdenden Stoffen“* (s. Anlage) ist gut sichtbar in der WEA (Turmfuß) auszuhän-
gen und zu beachten.

10. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Nach Möglichkeit sollten Schmier- und Betriebsstoffe auf pflanzlicher Basis eingesetzt werden.

11. Wartungs-, Reparatur- und Wascharbeiten sowie das Abstellen von Fahrzeugen oder vergleichbare Maßnahmen dürfen nur unter Berücksichtigung entsprechender Schutzmaßnahmen für Boden und Grundwasser durchgeführt werden.

12. Betankungsvorgänge sind nur unter Aufsicht durchzuführen.

Umgang mit Baustoffen/-materialien u. Fahrzeugen zum Bau u. Betrieb der WEA

13. Im Zuge der Gründungsarbeiten dürfen nur unbelastete, nicht auswasch- oder auslaugbare Stoffe und Baumaterialien verwendet werden, von denen aufgrund ihrer Eigenschaft und ihres Einsatzes nachweislich keine Boden- oder Grundwasserverunreinigung ausgeht (dies betrifft z.B. die eingesetzten Schotter, Anstriche, Beschichtungen, Kleber, Dichtstoffe, Zemente).

14. Bei den Bauarbeiten sind Bodeneingriffe auf das notwendige Maß zu beschränken, damit die vorhandene Schutzfunktion der Deckschichten und die Grundwasserüberdeckung weitestgehend erhalten bleiben. Bauwerke sind dicht in den umgebenden Boden einzubinden, um eine erhöhte Sickerwirkung zu verhindern. Deckschichten sind wieder zügig herzustellen, damit die beladete Bodenzone sich baldmöglichst wieder ausbilden kann.

15. Der anteilig betroffene Wegebau im WSG 065 Horath-Huhnland hat mit einer besonderen Sorgfalt zu erfolgen. Hierfür gelten weitere besondere Auflagen:

- Begegnungsverkehr ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Hierfür sind Ausweichbuchten vorzuhalten. Eine baustellenangepasste Geschwindigkeit ist vorzuschreiben. Wege mit Einbahnstraßenführung sind Wegen mit Gegenverkehrs- aufkommen grundsätzlich vorzuziehen, da so auf Begegnungsverkehr verzichtet und das Unfallrisiko verringert werden kann. (Nutzung der Ausweichbereiche)

- Nach Möglichkeit sollte die Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Wasserschutzgebiet bzw. Oberflächeneinzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage hinaus erfolgen.

- Eine Versickerung sollte dezentral und breitflächig über die belebte Bodenzone erfolgen. Ein Einstau von Wasser in Gruben und Gräben ist durch geeignete Querschläge/Drainagen zu vermeiden. Diese sind dabei so auszubilden, dass Erosion, insbesondere Linienerosion, verhindert wird.

- Der Brunnen Huhnland ist in Absprache mit den VG-Werken Thalfang zu überwandigen der Wegbaumaßnahme sollte der Br. Huhnland beprobt (Trübung, gänge chem.- physik. u bakteriologische Parameter) werden.

16. Die Wiederverfüllung des Arbeitsraumes, insbesondere die Baugruben der Fundamentzwischenräume hat zügig und mit dem natürlichen Aushubmaterial oder unbelastetem und geeignetem Material, zu erfolgen.

17. Der Oberboden-Mutterboden- sollte getrennt abgetragen werden. Dabei ist der Boden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Ort auf einer Bodenmiete zwischenzulagern. Die freigelegten und technisch beanspruchten Flächen sind schnellstmöglich gemäß UVS bzw. in Abstimmung mit Forstwirtschaft und Untere Naturschutzbehörde wieder zu begrünen oder anzupflanzen.

18. Für die Herstellung der Betonfundamente sollen nachweislich chromatarme Zemente verwendet werden.

19. Bauabfälle dürfen nicht im Baustellenbereich verbleiben. Sie sind nach dem Anfall einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Eine etwaige Zwischenlagerung von Bauabfällen hat so zu erfolgen, dass eine Boden- und Grundwasserverunreinigung ausgeschlossen ist.

Betrieb und Wartung der WEA

20. Zum Schutz des Bodens und der Gewässer sind für den Umgang mit wassererfährdenden Stoffen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen sowie die zutreffenden technischen Regelungen zu beachten. Dies betrifft insbesondere den Trans-

port und das Abfüllen dieser Stoffe für den Ölwechsel, z.B. durch zugelassene, dichte und beständige Auffangwannen, dichte Abfüllflächen, zugelassene dichte und beständige Behälter oder Tankwagen mit allen erforderlichen zugelassenen Sicherheitseinrichtungen.

21. Es dürfen nur wassergefährdende Stoffe in den Getrieben und dem Generator im nichtvermeidbaren Umfang und sofern überhaupt erforderlich, unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und der Technischen Regeln, verwendet werden.

22. Wasserwirtschaftlich relevante Gegebenheiten- insbesondere Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen oder Brandfälle mit Löschwasseranfall – sind, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe oder damit verunreinigte Stoffe, z.B. Löschwasser, in ein Gewässer oder in den Boden eingedrungen sind, unverzüglich der Unteren Wasserbehörde bei der zuständigen Stadt- bzw. Kreisverwaltung oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

23. Die relevanten Systeme der WEA sind durch Inspektion und Fernwartung zu kontrollieren. Hierfür ist vom Betreiber ein Wartungsplan auszuarbeiten und der zuständigen Wasserbehörde vor Betriebsbeginn vorzulegen. Der Wartungsplan beinhaltet Hinweise über den einzuhaltenden Informationsweg bei Störungen, Brandfälle, Verunreinigungen etc., die eine Boden- oder Grundwassergefährdung verursachen können. Die Adressen und Telefonnummern der zu informierenden Behörden sind in der WEA deutlich sichtbar auszuhängen.

Hinweise zu Altablagerungen und Altstandorten

Altablagerungen sind im Vorhabenbereich behördlich keine bekannt oder festgestellt worden. Sollten dennoch bei der Baumaßnahme Abfälle (z. B. Bauschutt, Hausmüll etc.) angetroffen werden oder sich sonstige Hinweise (z. B. geruchliche/visuelle Auffälligkeiten) ergeben, ist die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier umgehend zu informieren.

3. Untere Wasserbehörde

1. Sofern mehrere eingesetzte Stoffe zur Auswahl stehen, sind die Stoffe mit der geringsten Wassergefährdungsklasse zu wählen.
 2. Transformatoren, Hydrauliksysteme und andere Anlagenteile, die wassergefährdende Flüssigkeiten verwenden, sind entsprechend Anlage 2 Nr. 2.1 VAWS zu errichten und zu betreiben.
 3. Das Merkblatt „Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ ist an gut sichtbarer Stelle dauerhaft anzubringen.
 4. Es ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten. Die Betriebsanweisung hat Handlungsanweisungen für Kontrollen im bestimmungsgemäßen Betrieb und für Maßnahmen im gestörten Betrieb zu enthalten, insbesondere über In- und Außerbetriebnahme, Instandhaltung, Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen, Beseitigung von Störungen, Handhabung von Leckagen und verräumlichtem Löschwasser oder sonstigen Löschmitteln. Sie muss dem Betriebspersonal jederzeit zugänglich sein. Das Personal ist anhand der Betriebsanweisung zu unterweisen.
 5. Kleinleckagen/Tropfverluste sind unverzüglich mit geeigneten Mitteln zu binden. Das verräumlichte Bindemittel ist aufzunehmen sowie ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu beseitigen. Entsprechende Materialien und/oder Einsatzgeräte sind in der Betriebsanweisung festzulegen und in ausreichender Menge ständig vorzuhalten.
 6. Schadenfälle und Betriebsstörungen sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden einzudringen drohen.
- Bei Schadenfällen und Betriebsstörungen sind die betreffenden Anlagen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, sofern eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann.

4. Naturschutz

1. Die Umweltverträglichkeitsstudie mit integriertem Landespfliegerischen Fachbeitrag mit allen vorgelegten Nachträgen, die artenschutzrechtlichen Fachgutachten (u.a. Avifauna, Fledermäuse) und die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung sind Bestandteil und Grundlage der Genehmigung, soweit in diesem Bescheid keine davon abweichenden Regelungen getroffen werden.
Die dargestellten und beschriebenen Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft sowie zum Artenschutz sind entsprechend den eingereichten Planungsunterlagen umzusetzen.

2. Gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG in Verbindung mit § 7 Abs. 5 LNatSchG wird für die nicht ausgleichenbaren Eingriffstatbestände eine
Ersatzzahlung in Höhe von 233.457 €
festgesetzt.

Die Ersatzzahlung ist gem. § 7 Abs. 5 LNatSchG an die Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz mit folgenden Angaben zu zahlen:
Empfänger der Ersatzzahlung

Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU)

Landesbank Baden-Württemberg

BIC: SOLADEST600

IBAN: DE77 6005 0101 0004 6251 82

Betreff der Überweisung (Bezeichnung des Vorhabens, Eingriffsort/ Gemarkung)

Angabe der Behörde (KV Bernkastel-Wittlich, Datum des Zulassungsbescheides, Aktenzeichen)

3. Es ist eine ökologische Baubegleitung einzusetzen. Sie hat die fach-, auflagen- und planungsrechtliche Durchführung der naturschutzfachlichen Maßnahmen zu gewährleisten. Diese ist von einem qualifizierten Landschaftsplaner durchzuführen. Sie hat vor Baubeginn die ausführenden Baufirmen in die naturschutzfachlichen Planaussagen einzuweisen und darüber zu wachen, dass die Durchführung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen entsprechend der planerischen Vorgaben erfolgt.

Die ökologische Baubegleitung ist zu allen wesentlichen Zeitpunkten (Rodungsarbeiten, Baueinweisung, Fundamentierungsarbeiten, Umsetzung der naturschutz-

fachlichen Maßnahmen) hinzuzuziehen. Änderungen in der Ausführung und punktuelle Abweichungen von den Auflagen sind mit der ökologischen Baubegleitung vorher zu erörtern und mit der UNB abzustimmen.

Halbjährlich ist der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, UNB, durch die ökologische Baubegleitung entsprechend § 17 Abs. 7 BNatSchG ein qualifizierter Bericht (Text und Fotos) vorzulegen, in dem nachvollziehbar die fachgerechte Umsetzung der Maßnahmen darzulegen ist.

4. Mit der Bauausführung einschließlich dem Herrichten der Baustelle (u.a. Rodungsbeginn auf Waldstandorten) darf erst begonnen werden, nachdem

- der Nachweis vorliegt, dass die für die nicht ausgleichbaren Eingriffstabelle die zu leistende Ersatzzahlung gemäß § 15 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Höhe von 233.457 € bei der Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU) eingegangen ist.
- gemäß § 17 Abs. 5 BNatSchG zur Absicherung der Durchführung der Kompensationsmaßnahmen eine Sicherheitsleistung in Form einer unbefristeten Bankbürgschaft zu Gunsten der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich in Höhe von insgesamt 184.700,- € hinterlegt wird.
- Die vollständige oder in Teilbeträgen aufgeteilte Rückgabe der Bankbürgschaft erfolgt nach Umsetzung der festgesetzten naturschutzfachlichen Maßnahmen und nach Bau- bzw. Realisierungsfortschritt. Die Rückgabe ist von dem Antragsteller entsprechend zu beantragen.
- eine fachlich qualifizierte ökologische Baubegleitung gegenüber der UNB schriftlich benannt wurde.

5. Der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich ist spätestens 3 Monate nach Rechtskraft der Genehmigung der Nachweis vorzulegen, dass die naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen sowohl rechtlich als auch tatsächlich durchführbar sind und die Verfügbarkeit der Windenergieanlagen gesichert ist. Dieser Nachweis ist durch Grundbucheintrag einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des jeweiligen Betreibers der Windenergieanlagen und des Landkreises Bernkastel-Wittlich, Untere Naturschutzbehörde (UNB), als Gesamtbegünstigte, alternativ durch Eintragung einer Baulast, zu führen. Dabei muss klar geregelt sein, dass vom

Flächeneigentümer die festgelegten naturschutzfachlichen Maßnahmen dauerhaft zu dulden sind und alles zu unterlassen ist, was deren Zielsetzung zuwiderläuft.

6. Der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich ist spätestens 1 Monat nach Rechtskraft der Genehmigung gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 LNatSchG eine Dokumentation der festgesetzten Kompensationsflächen und –maßnahmen (inklusive digitaler Erfassung) vorzulegen, so dass diese für das landesweite Kompensationskataster KOMON genutzt werden können. Anforderungen zur Bereitstellung der Daten können bei der UNB erfragt werden.

Es sind konkrete Maßnahmenbeschreibungen (Text und Karte) unter Angabe Gemarkung, Flur, Flurstück vorzulegen (vgl. Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregulung, 1998).

Im Maßnahmenkonzept ist die Maßnahme in der Gemarkung Horath, Flur 19, Parzelle 27, zu konkretisieren. Die zu erhaltenden Obstbäume sind lagengau darzustellen; erforderliche Erhaltungsmaßnahmen (Sanierungsschnitt, Erhaltungs-schnitt) sind zu definieren.

Die Maßnahme in der Gemarkung Horath, Flur 18, Flurstück 138 in einer Größenordnung von 0,53 ha ist als Kompensationsmaßnahme für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion durch die technisch ausgestalteten Böschungen (im Verhältnis 1:1) umzusetzen. Alternativ ist eine Maßnahme mit vergleichbarer naturschutzfachlicher Aufwertung aus den Maßnahmenoptionen der UVS (Seite 173) heranzuziehen.

7. Leitungsführungen aller Art sind unterirdisch durchzuführen, möglichst im Bankett von Wegen. Bei der unterirdischen Verlegung stromführender Leitungen sollte darauf geachtet werden, dass durch ausreichende Tiefenlage der Kabel Sicherheitsrisiken für Landnutzer (z. B. auch bei landwirtschaftlicher Tiefenlockerung) ausgeschlossen werden.

8. Kranstellplätze, Zuwegungen und temporäre Montageflächen dürfen lediglich mit Schotter oder mobilen Platten hergestellt werden; ein Ausbau mit Bindemitteln ist nicht zulässig. Diese Nebenbestimmung gilt für Zuwegungen nur insoweit, als in Nr. 5 der Nebenbestimmungen zu Ziffer 7 Verkehr, b) Straßenverkehr nicht ausdrücklich eine Asphaltilierung von Zufahrten im Einmündungsbereich zu klassifizierten Straßen gefordert ist.

9. Die temporären Montageflächen sind innerhalb von längstens 6 Monaten nach Errichtung der Anlage - nicht jedoch in der Hauptvogelbrutzeit von 15. März bis 01. August - vollständig rückzubauen.

10. Rodungsarbeiten und Rückschnitte von Gehölzen sind nur im zwingend notwendigen Umfang und im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. vorzunehmen.

Am Tag der Rodung hat ein(e) faunistische(r) Sachverständige(r) Höhlenbäume zu begutachten, um mögliche besetzte Höhlenbäume zu benennen. Höhlenbäume sind (zunächst) zu erhalten oder kontrolliert zu fällen und die Tierarten in Obhut zu nehmen.

Bei der Bauausführung sind in Bezug auf die vorhandenen Gehölzstrukturen folgende Vorschriften zu beachten:

- DIN 18920 über den Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen.
- Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen.

11. Die Einrichtung und Anlage von Lager- oder Montageplätzen außerhalb der dargestellten Arbeitsbereiche ist nicht zulässig.

12. Die Anlage (Turm, Gondel, Flügel) ist in nicht reflektierenden, matten, gedämpften weißgrauen bzw. hellgrauen Farbtönen zu halten. Ausgenommen sind die aus Gründen der Flugsicherheit vorgeschriebene Kennzeichnungen; abgestufte Grüntöne auf den untersten 20 m sind zulässig.

Für die Tages- oder Nachtkennzeichnung sind Verfahren zu verwenden, die die optische Auffälligkeit für die Bewohner des Raumes minimieren. In diesem Zusammenhang ist die Blinkfolge der WEA zu synchronisieren und es sind Sichtweitenmessgeräte einzusetzen, die eine Reduzierung der Lichtstärke bei klarer Sicht ermöglichen. Soweit möglich sollte außerdem die Zahl der Befuerungsebenen am Turm auf das Nötigste reduziert werden und im Windpark eine Blockbefuerung zum Einsatz kommen. Ein entsprechender Antrag an die Luftfahrtbehörde ist zu stellen.

13. Die Fundamente aller Anlagen sind mit Erdreich anzudecken und umgehend mit einer wildkrautreichen Landschaftsrassenmischung einzusäen (vgl. UVS: Maßnahmen me 3.1, Seite 170).

Böschungen sind in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung je nach Standorteignung ebenfalls durch eine wildkrautreiche Landschaftsrassenmischung zu entwickeln.

Fledermäuse

14. Die Windenergieanlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) die Beauftragung eines Fledermausmonitorings durch ein qualifiziertes Fachbüro nachgewiesen wurde.

Das Monitoring hat entsprechend des naturschutzfachlichen Rahmens zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz zu erfolgen.

Die Schlagopfersuche ist innerhalb der Waldflächen sehr zeitaufwendig und mit methodischen Schwierigkeiten behaftet, weshalb auf die Schlagopfersuche verzichtet werden kann.

Das Monitoring

- muss unter Verwendung der im Forschungsvorhaben des Bundesministeriums für Umwelt von Brinkmann et al. 2011 verwendeten Methoden, Einstellungen und vergleichbarer Geräte erfolgen.
- muss die Fledermausaktivität über automatische Aufzeichnungsgeräte mit der Möglichkeit der artgenauen Auswertung (Batcorder, Anabat oder ähnlich geeignete Geräte), die in der Gondel der Windenergieanlagen installiert werden, ermitteln.
- muss entsprechend des Monitoringkonzeptes insgesamt zweimal den Zeitraum von Anfang April bis zum 31. Oktober vollständig umfassen und gleichzeitig mit der Inbetriebnahme beginnen, sofern sie in diesen Zeitraum fällt, ansonsten mit dem unmittelbar auf die Inbetriebnahme folgenden Monat April.

- muss für den Windpark mit 9 Anlagen dahingehend ausgerichtet sein, dass pro angefangene 5 WEA je 2 Gondeln mit Erfassungsggeräten bestückt werden.

Mit der Auswertung des Monitorings sind das Betriebsprotokoll (als Nachweis für die Abschaltung) und die Ergebnisse der Klimadaten-Messung (als Grundlage für die Neufestlegung des Abschaltalgorithmus) vorzulegen.

Abschaltung im 1. Monitoring-Jahr

Im ersten Betriebsjahr ab Inbetriebnahme der Anlagen ist eine nächtliche Abschaltung in den Monaten April bis Oktober vorzunehmen.

Die Abschaltung erfolgt im Zeitraum vom

- 01.04.-31.08. - 1 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
- 01.09.-31.10. - 3 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang,

wenn eine Windgeschwindigkeit von $< 6 \text{ m/s}$ und eine Temperatur von $> 10^\circ\text{C}$ (in Gondelhöhe) gegeben ist.

Abschaltung auf Grund der Monitoring-Ergebnisse

Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres ist auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse vom Gutachter bis Ende Januar des Folgejahres eine fachlich fundierte Empfehlung vorzulegen. Soweit erforderlich, wird auf der Grundlage der Ergebnisse ein Abschaltalgorithmus durch die UNB festgelegt.

Die Windenergieanlagen sind dann im Folgejahr mit den neuen Abschaltalgorithmen zu betreiben. Nach Abschluss des zweiten Monitoring-Jahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus festgelegt.

Der Betreiber und Besitzer trägt dafür Sorge, dass der vereinbarte Betriebsalgorithmus auch nach der Monitoringphase eingehalten wird. Der Betreiber unterbreitet der Genehmigungsbehörde einen Vorschlag, wie dies nachgewiesen werden kann und unabhängig prüfbar ist.

Die UNB behält sich ausdrücklich vor, ergänzend zu diesem Bescheid Vorgaben zu entsprechenden Abschaltzeiten festzusetzen, die in die Steuerung der Anlage zu implementieren sind. Bei nicht korrekter Umsetzung der hier formulierten Anforderungen an das Fledermausmonitoring bleibt aus Vorsorgegründen die Festsetzung

zung pauschaler Abschaltzeiten auf Grundlage genereller Annahmen ausdrücklich vorbehalten.

Die Kosten der Untersuchungen/Datenerhebungen/Berichte zum Themenbereich „Fledermäuse“ sind vom Anlagenbetreiber zu tragen.

Wildkatze

15. Die Schutzmaßnahmen für Wildkatzen ist entsprechend der Ausführungen in Kapitel 11 „Wildkatzenschutz“ der UVS umzusetzen.

Die ökologische Baubegleitung hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die Schutzmaßnahmen für die Wildkatze entsprechend der Vorgaben zur Baufeldräumung/Rodung und Bauzeitenbeschränkung (vgl. UVS: Wildkatzenschutz, Unterpunkte Nrn. 1 und 2) durchgeführt werden.

Entsprechend der Maßnahme im Kapitel 11 (UVS), Wildkatzenschutz, Unterpunkt 3, sind vor der Wurfzeit der Wildkatze und vor Baubeginn Ersatzstrukturen in Form von Reisighäuten/ Wurzeleller/ Kronen in geeigneten beruhigten Flächen im Untersuchungsgelände anzulegen. Es sind an 10 Stellen ca. 1-2 Ersatzstrukturen zu schaffen. Die Maßnahme ist vor Beginn der Wurfzeit im März fertigzustellen. Die Maßnahme ist durch die ökologische Baubegleitung zu dokumentieren.

Kranich

16. Die UNB behält sich ausdrücklich vor, ergänzend zu diesem Bescheid Vorgaben zur Abschaltung der Windenergieanlagen während des Haupt- bzw. Massenzugs des Kranichs im Frühjahr und Herbst festzusetzen, sobald Parameter betroffener Wetterlagen (z.B. starker Regen, starker Gegenwind, Nebel) durch entsprechende Fachstellen wie beispielsweise das Landesamt für Umwelt (LfU)) konkretisiert werden.

17. Nach Beendigung der Nutzung der Windenergieanlagen sind die Anlagen und die damit verbundenen Befestigungen vollständig zurückzubauen Betroffene Grund-

stücke sind dergestalt wieder herzustellen, dass sie forst- bzw. landwirtschaftlich nutzbar sind.
 Stark verdichtete Arbeitsbereiche sind mit einer Tiefenlockerung zu behandeln, soweit keine wasserwirtschaftlichen Belange der Maßnahme entgegenstehen.

5. Baurecht

1. Die Regelungen der Typenprüfung der Firma Vestas sind einzuhalten. Insbesondere sind vor Beginn der Gründungsarbeiten die Eigenschaften des Baugrundes zu untersuchen und die Tragfähigkeit des Baugrundes sowie der Randbedingungen am Aufstellort durch einen Bogengutachter bestätigen zu lassen. Das Ergebnis der Untersuchung ist der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich vorzulegen.
2. Weiterhin ist eine Konformitätsbescheinigung (Bestätigung über die Errichtung entsprechend der Typenzulassung) mit Inbetriebnahme der Anlagen vorzulegen.
3. Werden die Anlagen wegen Eisansatz stillgesetzt, sind die Rotoren der Anlagen, deren Rotorblätter über Wirtschaftswege ragen können, so auszurichten, dass diese auf der vom Weg abgewandten Seite des Turms parallel zum Weg stehen.
4. Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Änderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergudung zu schützen. Ein Verlust seiner natürlichen Fruchtbarkeit ist zu vermeiden.
5. Die Zuwege und Stell- und Lagerflächen dürfen nur mit Schotter oder mobilen Platten befestigt werden. Darüber hinaus sind die fertiggestellten Fundamentflächen mit dem einstigen Oberboden erneut abzudecken.
6. Die Durchführung der widerkehrenden Prüfungen gemäß „Richtlinie für Windenergieanlagen – Einwirkungen und Standsicherheitsnachweis für Turm und Gründung“ des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) Berlin ist entsprechend zu belegen und der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

7. Zur **Sicherstellung der Rückbauverpflichtung** (§ 35 Abs. 5 Satz 2 Baugesetzbuch [BauGB]), insbesondere zur Gewährleistung der ordnungsgemässen Entsorgung der Anlage und der in der Anlage gelagerten Abfälle ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von **965.862 €** (neunhundertfünfundsechzigtausendachtundsechzig Euro) in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft zu erbringen. Die Bürgschaft hat zu Gunsten des Landkreises Bernkastel-Wittlich als Gläubiger zu erfolgen.

Die Bürgschaftsurkunde ist im Original bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurtfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, abzugeben. Soweit beabsichtigt ist, Rücklagen hierfür zu bilden und diese öffentlich rechtlich gesichert sind, kann die Bankbürgschaft jeweils um den angesparten Betrag reduziert werden.

Die **Genehmigung** wird **erst mit Eingang der Bürgschaftsurkunde** bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich **wirksam** (aufschiebende Bedingung)!

Hinweise:

Die Bürgschaftsurkunde wird im Falle der endgültigen Stilllegung der Anlage zurückgegeben, nachdem sich die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich im Rahmen einer Kontrolle vor Ort und eventuell durch Auswertung weiterer Unterlagen davon überzeugt hat, dass die Anlagen entsprechend den Vorgaben des § 35 Abs. 5 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) ordnungsgemäss zurückgebaut und die Flächen entsiegelt wurden.

Im Falle des Übergangs der Anlage auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der Anlage erst wieder aufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheit entsprechend den obenstehenden Vorgaben bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich hinterlegt hat.

Der bisherige Anlagenbetreiber erhält nach dem Übergang der Anlage auf einen neuen Betreiber die von ihm hinterlegte Bürgschaftsurkunde dann zurück, wenn der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheit bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich hinterlegt hat.

6. Brandschutz

Das Vorhaben ist entsprechend den Antragsunterlagen zu errichten.

7. Verkehr

a. Luftverkehr

1. Für die **Tageskennzeichnung** sind die Rotorblätter der Windkraftanlagen weiß oder grau auszuführen; sie sind im äußeren Bereich durch drei Farbfelder von je 6 Meter Länge (außen beginnend 6 m orange oder rot - 6 m weiß oder grau - 6 m orange oder rot) zu markieren. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden.

Um den erforderlichen Kontrast herzustellen, sind weiß mit orange oder rot und die Grautöne stets mit rot zu kombinieren. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange oder rot sein.

2. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlagen ist der Mast mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot und das Maschinenhaus umlaufend durchgängig mit einem 2 Meter hohen orange/roten Streifen in der Mitte des Maschinenhauses zu versehen.

Der Farbring orange/rot am Mast ist in 40 ± 5 Meter über Grund beginnend anzubringen. Bei Gittermasten ist der Farbring mit einer Höhe von 6 Meter auszuführen. Der Farbring darf abhängig von der örtlichen Situation (z. B. aufgrund der Höhe des umgebenden Bewuchses) um bis zu 40 Meter nach oben verschoben werden.

3. Am geplanten Standort können alternativ auch weiß blitzende / blinkende Rundstrahlfeuer mit einer Lichtstärke von 20 000 cd (Mittelleistungsfeuer Typ A gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3) in Verbindung mit einem 3 Meter hohen Farbring orange/rot am Mast (bei Gittermasten 6 Meter) beginnend in 40 ± 5 Meter Höhe über Grund und je einem Farbfeld orange/rot von 6 Meter Länge an den Spitzen der Rotorblätter eingesetzt werden.

In diesem Fall kann auf die Einfärbung (orange/rot) des Maschinenhauses verzichtet werden.

4. Die **Nachkennzeichnung** soll aus Hindernisfeuern an den Blattspitzen-hindernisfeuer jeweils 10 cd) in Verbindung mit einem Hindernisfeuer (10 cd) auf dem Maschinenhausdach bestehen. Bei dieser Ausführung muss durch Steuereinrichtungen sichergestellt werden, dass immer das höchste Blatt in einem Bereich $\pm 60^\circ$ (bei 2-Blattrotoren $\pm 90^\circ$) von der Senkrechten an gemessen beleuchtet ist. Bei Stillstand des Rotors bzw. Drehzahlen unterhalb 50 % der niedrigsten Nennrehzahl sind alle Spitzen zu beleuchten.

5. Die Nachkennzeichnung kann alternativ durch Gefahrenfeuer (2000 cd), Feuer W, rot (100 cd) oder Feuer W, rot ES (100 cd) ausgeführt werden.

6. In einem Abstand von nicht mehr als 45 Meter unterhalb von Gefahrenfeuern und 65 Meter unterhalb von Feuern W, rot und Feuern W, rot ES ist am Turm der Wind-energieanlagen eine Befuerungsebene anzubringen. Die Befuerungsebene ist ein bis drei Meter unterhalb des untersten Rotationspunktes des Rotorflügels anzubringen. Es sind vier Hindernisfeuer (bei Einbauhindernisfeuern sechs Feuer) auf der Ebene erforderlich, die gleichmäßig auf den Umfang zu verteilen sind.

7. Die angebrachten Feuer (Tag bzw. Nacht, außer Blattspitzen) sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nützlich- falls auf Aufständerungen – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer einer Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt sind. Für die Feuer W, rot und Feuer W, rot ES ist die Taktfolge 1 s hell - 0,5 s dunkel - 1 s hell - 1,5 s dunkel einzuhalten.

8. Die Rotorblattspitze darf das Gefahrenfeuer um bis zu 50 Meter, das Feuer W, rot und Feuer W, rot ES um max. 65 Meter überragen.

9. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachkennzeichnung bzw. Umschaltung auf die alternative Tageskennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 – 150 Lux** schalten, zugelassen.

485

10. Auf Antrag kann der Einschaltvorgang beim Einsatz des Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES bedarfsgesteuert erfolgen, sofern die Vorgaben in Anhang 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen erfüllt werden.

11. Für den Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ist die Zustimmung des Landesbetriebs Mobilität, Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 890, 55483 Hahn-Flughafen, erforderlich.

12. Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen. Bei Leuchtmittel mit langer Lebensdauer (z. B. LED), deren Betriebsdauer zu erfassen ist, kann auf Ersatzfeuer verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen.

13. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

14. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten.

15. Die Blinkfolge der Feuer auf den Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

16. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke bei weiß blinkenden / blinkenden Mittelleistungsfeuern Typ A, Gefahrenfeuer, Feuer W, rot und Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen. Vor Inbetriebnahme ist die Funktion der Schaltung der Befuerung durch eine unabhängige Institution zu prüfen. Das Prüfprotokoll ist bei der Genehmigungsbehörde zu hinterlegen.

17. Werden in einem bestimmten Areal mehrere Windenergieanlagen errichtet, können diese zu Windenergieanlagen-Blöcken zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks einer Kennzeichnung. Übertragen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen.

18. Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Dies gilt auch während der Bauphase, wenn noch kein Netzanschluss besteht.

19. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Ta-
geskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hin-
dernisfeuer) zu versehen.

20. Ausfälle der Befuerung, die nicht sofort behoben werden können, sind der
NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 069/78072656 bekannt
zu geben. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu behe-
ben! Die erforderliche Veröffentlichung durch die NOTAM-Zentrale ist längstens
für zwei Wochen sichergestellt. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen
nicht möglich, so ist die NOTAM-Zentrale nach zwei Wochen erneut zu informie-
ren. Sollte die Instandsetzung in einem kürzeren Zeitraum erfolgen, ist die gleiche
Stelle unbedingt wieder unter der vorstehend genannten Telefonnummer in Kennt-
nis zu setzen.

21. Da die Windenergieanlagen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden müssen,
ist dem

Landesbetrieb Mobilität (LBM)
Fachgruppe Luftverkehr
Gebäude 890
55483 Hahn-Flughafen

die rechtzeitige Bekanntgabe des Baubeginns (mindestens 6 Wochen vor Errichtung
des Turms) unter Angabe der laufenden Nummer 24/14 mit folgenden, endgültigen
Veröffentlichungsdaten anzuzeigen:

- 1) Name des Standortes (Gemarkung, Flur, Flurstück.)
- 2) Geogr. Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid
[Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen])
- 3) Höhe der Bauwerksspitze (m ü. Grund)
- 4) Höhe der Bauwerksspitze (m ü. NN)
- 5) Art der Kennzeichnung (Beschreibung)
- 6) Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befue-
rung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist

456

b. Straßenverkehr

1. Die Anlagen dürfen mit ihrem Turm nicht in die Baubeschränkungszone hineinragen. Die Baubeschränkungszone beträgt, gemäß § 23 LStrG, 15 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn.
2. Die Rotoren dürfen nicht in die Bauverbotszone hineinragen. Die Bauverbotszone beträgt, gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 1 LStrG 15 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn.
3. Weiterhin dürfen Hochbauten jeglicher Art innerhalb der Bauverbotszone nicht errichtet werden.
4. Die verkehrliche Erschließung hat ausschließlich über den bereits vorhandenen Weg an der freien Strecke der **K 79** zwischen **Straßennetzknoten 6107022** und **Straßennetzknoten 6108001** bei **Station 1,020 links** zu erfolgen. Das Anlegen oder Benutzen von weiteren Zuwegungen jeglicher Art zur freien Strecke der klassifizierten Straßen ist nicht gestattet.
5. Die Zufahrt ist – sofern nicht bereits geschehen – den neuen Anforderungen entsprechend auszubauen und auf einer Länge von mindestens 20 m und einer Breite von mindestens 3,50 m bituminös, zuzüglich beidseitigem Schotterbankett von 50 cm, zu befestigen. Der Zufahrtsbereich ist nach Weisung der Straßenmeisterei Bernkastel (Tel. 06534-93720) aufzuweiten und bituminös zu befestigen. Den Weisungen der Straßenmeisterei ist Folge zu leisten. Sollte die Zufahrt für den Transport der Bauteile während der Bauphase auf eine Breite von mehr 5 m ausgebaut werden müssen, ist die Zufahrt nach Inbetriebnahme der Windkraftanlagen auf eine Breite von maximal 5 m zurückzubauen.
6. Hinsichtlich der Zufahrt sind die Sichtdreiecke für die Haltesicht, gemäß den Richtlinien für die Anlage von Straßen Teil: Knotenpunkte Abschnitt 1: Plangleiche Knotenpunkte (RAS-K-1), herzustellen und dauerhaft von jeglichem Bewuchs und Hindernissen freizuhalten.
7. Mit dem Bau der Windkraftanlagen darf erst begonnen werden, wenn die Zufahrt gemäß Ziffer 5. ausgebaut ist. (Bedingung i.S.v. § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG).

Die **Benutzung** der unter **Ziffer 4.** genannten **Zufahrt** stellt eine **Sondernutzung** im Sinne der §§ 41,43 LStrG dar. Für die Benutzung der Zufahrt, zu dem Zweck der regelmäßigen Erschließung der Windkraftanlagen, gilt Folgendes:

a. Sollte für den Ausbau der Zufahrt eine verkehrsbehördliche Anordnung erforderlich sein, hat der Antragsteller diese mindestens 6 Wochen vor Baubeginn bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich zu beantragen.

b. Die Zustimmung des LBM für die Zufahrt gilt ausschließlich für die beantragte Nutzung. Eine Nutzungsänderung, die einen erheblichen Mehrverkehr oder einen andersartigen Verkehr zur Folge hat, bedarf der erneuten Zustimmung durch den Landesbetrieb Mobilität Trier.

c. Für die Zufahrt sind ausreichende Sichtflächen nach beiden Richtungen dauerhaft freizuhalten. Einfriedungen, Anpflanzungen und andere Einrichtungen dürfen nicht angelegt werden, soweit dadurch die Übersicht der Zufahrt beeinträchtigt wird.

d. Vor Beginn der Bauarbeiten hat sich der Erlaubnisnehmer insbesondere zu erkundigen, ob im Bereich der Zufahrt Kabel, Versorgungsleitungen und dergleichen verlegt sind.

e. Der Beginn sowie das Ende von Bauarbeiten ist dem Landesbetrieb Mobilität Trier bzw. der Straßenmeisterei Bernkastel, Tel. 06534-93720 rechtzeitig anzuzeigen.

f. Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt wird. Der Erlaubnisnehmer hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 StVO verwiesen. Sollte eine verkehrsbehördliche Erlaubnis für die Bauarbeiten oder der damit verbundenen Beschilde rung erforderlich sein, so ist diese mindestens 6 Wochen vor jeglichem Baubeginn bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu beantragen.

g. Die Zufahrt ist stets ordnungsgemäß zu unterhalten und auf Verlangen des Landesbetriebes Mobilität Trier auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu ändern, soweit dies aus Gründen des Straßenbaues oder Straßenverkehrs erforderlich ist.

h. Vor jeder Änderung der Zufahrt, z.B. Verbreiterung, ist die Zustimmung des Landesbetriebes Mobilität Trier einzuholen. Dies gilt auch, wenn die Zufahrt einem wesentlich größeren oder andersartigen Verkehr dienen soll.

i. Kommt der Erlaubnisnehmer einer Verpflichtung, die sich aus dieser Erlaubnis ergibt, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, so ist der Landesbetrieb Mobilität Trier berechtigt, das nach seinem Ermessen Erforderliche auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu veranlassen oder die Erlaubnis zu widerrufen. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, kann die Aufforderung und Fristsetzung unterbleiben. Die Bestimmungen des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) sowie das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten finden entsprechende Anwendung.

j. Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind dem Landesbetrieb Mobilität Trier zu ersetzen.

k. Von Haftungsansprüchen Dritter ist der Landesbetrieb Mobilität Trier freizustellen. l. Erlischt die Erlaubnis durch Widerruf oder aus einem sonstigen Grunde, so ist die Straße wieder ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen des Landesbetriebes Mobilität Trier ist hierbei Folge zu leisten.

m. Im Falle des Widerrufs der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen den Landesbetrieb Mobilität Trier oder den Straßenbaulastträger.

n. Die Benutzung der Zufahrt ist derzeit gebührenfrei. Die Festsetzung einer Gebühr bleibt jedoch, bei Änderung der Sach- oder Rechtslage, ausdrücklich vorbehalten.

8. Versorgungseinrichtungen: Elektrizität, Infrastruktur, Telekommunikation

Westnetz GmbH – Regionalzentrum Trier

1. In der Zuwegung zu den geplanten WEA 8 und WEA 9 sind 20-kV-Erdkabel gelegt. Diese Erdkabel sind im Zuge des Ausbaus des Weges zu beachten.

2. Damit eine Einweisung über den Verlauf der Kabelleitungen erfolgen kann, muss sich der Bauherr bzw. die von ihm beauftragten Baufirmen mit der Planauskunft in Trier, Email: Planauskunft-Trier@rwe.com oder Tel.: 0651/812-2643, rechtzeitig vor Baubeginn in Verbindung setzen.

3. In Nähe der Erdkabel ist in Handschachtung zu arbeiten.

4. Damit die Sicherheit der Stromversorgung für die Dauer der Bauzeit gewährleistet ist und außerdem jegliche Gefährdung auf der Baustelle im Bereich der Erdkabel ausgeschlossen wird, ist die „Schutzanweisung für Versorgungsanlagen“ zu beachten. Diese Schutzanweisung erhält der Bauherr in Verbindung mit der Kabelleinweisung.

5. Der Bauherr bzw. die von ihm beauftragten Baufirmen haften für alle Schäden, die durch die Bautätigkeit an den Stromversorgungseinrichtungen entstehen.

Deutsche Telekom Technik GmbH

Hinweis: Im Ausbaubereich der Zuwegung an der K 79 befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH, die ggf. von der Baumaßnahme berührt werden. Die vorhandenen Telekommunikationsanlagen liegen ca. 60 cm tief. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an vorhandenen Telekommunikationsanlagen vermieden werden. Die Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland GmbH ist zu beachten. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vorher in die genaue Lage dieser Anlagen einweisen lassen (plan-auskunft.mitte@telekom.de).

854

9. Forst

1. Die Rodungsmaßnahmen dürfen erst durchgeführt werden, wenn alle öffentlich-rechtlichen Genehmigungen für das Vorhaben vorliegen und dieser immissions-schutzrechtliche Genehmigungsbescheid Bestandskraft erlangt hat oder die sofortige Vollziehung angeordnet worden ist.
2. Die Umwandlungsgenehmigung nach § 14 LWaldG wird auf die Dauer der Genehmigung nach BImSchG zuzüglich der unabdingbaren Dauer des im Anschluss unverzüglich vorzunehmenden Rückbaus der WEA befristet. Die Grundstücke sind innerhalb von 2 Jahren nach Ablauf der immissions-schutzrechtlichen Genehmigung und in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Forstamt im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 LWaldG ordnungsgemäß wieder aufzuforsten.
3. Zur Sicherstellung der Durchführung der Wiederaufforstung der befristeten Rodungsfläche (s. o.a. Tabelle) wird eine unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgung mit einer Verzichtserklärung auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) unabhängig von anderen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen auf **104.800,00 €** - in Worten einhundertvier-tausend-achthundert Euro - (30.000,00 € je ha befristete Rodungsfläche inklusive jährlicher Inflationsrate von 2 % für 25 Jahre Betriebsdauer) festgesetzt.
4. Die Wiederaufforstung der temporären Rodungsflächen, die als Montage- und Lagerfläche unmittelbar am Standort der Windenergieanlage notwendig sind, hat innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der Anlage zu erfolgen.
5. WEA 4: Die Verkehrssicherungspflicht und die Verantwortung für die Sicherstellung der dauerhaften Standfestigkeit der geschaffenen Böschungen liegen beim Windparkbetreiber.

10. Abfallwirtschaft

1. Die bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle (mineralische und nichtmineralische Abfälle) sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Dabei sind die abfallrechtlichen Bestimmungen (Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)) zu beachten.
2. Die Zwischenlagerung der Abfälle bis zu ihrer Beseitigung/Verwertung hat vor-schriftsmäßig zu erfolgen.
3. Die überlassungspflichtigen Abfälle sind über den öffentlich-rechtlichen Entsor-gungsträger zu entsorgen.
4. Die gefährlichen Abfälle sind gemäß Nachweisverordnung einer geeigneten Entsor-gung zuzuführen.
5. Zudem sind bei den gehandhabten Stoffen (Öle und Fette), die in den Sicherheitsda-tenblättern angegebenen Hinweise zur Entsorgung zu beachten.
6. Die ordnungsgemäße Behandlung der Abfallstoffe ist im Betriebstagebuch zu do-kumentieren und auf Anforderung der zuständigen Behörde nachzuweisen.
7. Bei der Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) mineralischer Abfälle ist das Verwertungsgebot nach § 7 Abs. 2 KrWG zu beachten. Nach § 7 Abs. 3 KrWG hat die Verwertung ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Dabei sind auch die Techni-schen Regeln „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Ab-fällen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) in ihrer jeweils aktuel-len Fassung zu beachten.
8. Zudem wird auf die in Rheinland-Pfalz im Juli 2007 eingeführten ALEX Infoblätter 24, 25 und 26 des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht (LUWG) verwiesen. Die darin enthaltenen Hinweise zur Verwertung von Boden und Bauschutt in bodenähnlichen Anwendungen und technischen Bauwerken sind zu beachten. Die Infoblätter sind auf der Homepage des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung (MWKEL) eingestellt.

9. Weitergehende Informationen zur Entsorgung von Bauabfällen können dem Leitfaden der Bauabfälle des Landes Rheinland-Pfalz entnommen werden. Der Leitfaden kann über die Homepage des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung (MWKEL) abgerufen werden.

11. Denkmalschutz / Archäologie

Hinweise:

1. Gemäß § 17 DSchG (Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz) sind Funde unverzüglich der Denkmalfachbehörde anzuzeigen. Die Anzeige kann auch bei der unteren Denkmalschutzbehörde, der Verbandsgemeindeverwaltung oder der Gemeindeverwaltung erfolgen; diese leiten die Anzeige unverzüglich der Denkmalfachbehörde weiter.
- Funde i.S.d. DSchG sind Gegenstände, von denen bei ihrer Entdeckung anzunehmen ist, dass sie Kulturdenkmäler (§ 3 DSchG) sind oder als solche gelten.
2. Anzeigepflichtig sind der Finder, der Eigentümer des Grundstücks, sonstige über das Grundstück Verfügungsberechtigte, der Besitzer des Grundstücks und der Leiter der Arbeiten, bei deren Durchführung der Fund entdeckt wurde; die Anzeige durch eine dieser Personen befreit die übrigen.
3. Gem. § 33 Abs. 1 Nr. 10 DSchG handelt ordnungswidrig, wer Funde nicht unverzüglich anzeigt oder den Pflichten zur Erhaltung des Fundes nicht nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann in diesen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 125.000 € geahndet werden.

12. Allgemeine Regelungen / Hinweise

1. Die Errichtung und der Betrieb der Windenergieanlagen richtet sich ausschließlich nach dieser Genehmigung gemäß §§ 4, 6 und 10 BImSchG. Wesentliche Abweichungen von der Planung bedürfen der vorherigen Genehmigung der zuständigen Behörde.

2. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Anlagen begonnen wurde (§ 18 Abs. 1 Ziff. 1 BImSchG).

3. Die Genehmigung erlischt zudem, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben wird (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG).

4. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

5. Der Genehmigungsbehörde ist der Zeitpunkt des Baubeginns mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen.

6. Berücksichtigung der Entwurfslebensdauer:

Zu Beginn des 20. Betriebsjahres ist der Genehmigungsbehörde mitzuteilen, ob ein Rückbau erfolgen wird oder ob ein Weiterbetrieb geplant ist. Im Falle eines angestrebten Weiterbetriebes sind alle notwendigen Nachweise zur Standssicherheit und zur Betriebssicherheit rechtzeitig erneut vorzulegen.

7. Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde (hier: Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich) sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Region Bernkastel-Gewerbeaufsicht Trier ist der Zeitpunkt der beabsichtigten Inbetriebnahme der beantragten Windkraftanlage spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

Ferner sind vom Windkraftanlagenhersteller folgende Bestätigungen vorzulegen:

- Bestätigung, dass der errichtete Windkraftanlagentyp dem in den Antragsunterlagen beschriebenen geplanten Windkraftanlagentyp entspricht (Anlagentyp, Nabenhöhe, Rotorblätter, Getriebe).

- Herstellerbeschneidung über eine genehmigungskonforme Installation und passwortgeschützte Programmierung der Eiserkennungseinrichtung.

8. Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der Verkauf der Windkraftanlage ist der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde (hier: Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich) sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier nach § 52 b BImSchG unter Nennung der neuen Betreiberanschrift unverzüglich mitzuteilen.

9. Sofern der Anlagenbetreiber die technische Betriebsführung der Windkraftanlage an ein externes Dienstleistungsunternehmen delegiert, ist der Genehmigungsbehörde und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworstraße 8, 54290 Trier vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage die Erreichbarkeit der Stelle bekanntzugeben, die für die technische Betriebsführung verantwortlich und in der Lage ist, die Windenergieanlage jederzeit stillzusetzen. Vorstehender Satz gilt sinngemäß bei Delegierung, die nach Inbetriebnahme erfolgen mit der Maßgabe, dass die Mitteilung dann unverzüglich zu erfolgen hat.

10. Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der Windenergieanlagen liegt allein beim Betreiber im Sinne des BImSchG. Der Abschluss eines Service- oder Überwachungsvertrages mit dem Hersteller der WEA oder einem anderen Dritten entbindet nicht von dieser Verantwortung. Sie sind verpflichtet, die korrekte Ausführung von an Dritte vergebene Tätigkeiten zu überprüfen sowie stets über Störungen des Anlagenbetriebes informiert zu sein, um entsprechende Entscheidungen zu treffen. Die Ahndung von Verstößen sowie die Anordnung von Maßnahmen werden an Sie gerichtet.

11. Die Mitteilung des Baubeginns an die Luftfahrtbehörde gem. Auflage Ziffer 6. a) Nr. 21 dient der Sicherheit des Luftverkehrs. Ihr kommt daher besondere Wichtigkeit zu. Ein Verstoß gegen diese Nebenbestimmung stellt gem. § 62 BImSchG eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

III. Begründung

Mit Antrags- und Planunterlagen vom 28.06.2013, hier eingegangen am 03.07.2013, ergänzt durch Nachreichung von Unterlagen am 19.12.2013, 11.02.2014 sowie 31.07.2015 (Umstellung der Nennleistung von 3,0 auf 3,3 MW) beantragten Sie die immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach den §§ 4, 6 und 10 BImSchG zur Neuerrichtung und zum Betrieb von insgesamt neun WEA auf der Gemarkung Horath, Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf.

Im sog. Windpark Horath I sollen WEA vom Typ Vestas V 112, Nabenhöhe 140 m, mit einem Rotordurchmesser von 112 m und einer Gesamthöhe von 196 m, an den dafür vorgesehenen Standorten mit einer Leistung von jeweils 3,3 Megawatt (MW), samt den dazu erforderlichen Wegeanbindungen und Kabeltrassen, errichtet werden.

Der Parkstandort befindet sich nordwestlich der Gemeinde Horath und südwestlich der L 157 innerhalb des bewaldeten breiten Höhenrückens des Haardtwaldes. Es handelt sich um einen fast geschlossenen Waldbestand mit einem vergleichsweise hohen Nadelholzanteil. Acht der geplanten WEA befinden sich auf gemeindeeigenen Waldflächen der Ortsgemeinde Horath, bzw. von Landesforsten. Ein Standort liegt im Offenland.

Die neun WEA-Standorte des Windparks Horath I liegen allesamt außerhalb von amtlichen, abgegrenzten oder von im Verfahren befindlichen Wasserschutzzgebieten (WSG). Aufgrund der topographischen Lage mit Geländehöhen bis NN + 550 m und mittleren Windgeschwindigkeiten von 6,6 m/sec ist der Standort im besonderen Maße für die Windenergienutzung geeignet.

Die beantragte Errichtung und der Betrieb der WEA ist nach den §§ 4, 6 und 10 BImSchG in Verbindung im förmlichen Verfahren geprüft worden. Das Vorhaben unterliegt zudem der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Dem Genehmigungsantrag wurden entsprechende Unterlagen zur Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens beigelegt.

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. den §§ 8 und 9 der 9. BImSchV i. V. m. §§ 3a und 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Amtsblatt der Kreisverwaltung vom 11.11.2014, „Kreisnachrichten“, Ausgabe 46/2014, am 15.11.2014, sowie im Internet unter www.Bernkastel-Wittlich.de, am 15.11.2014, öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag inkl. der zugehörigen Planunterlagen wurde zusammen mit der Umweltverträglichkeitsstudie entsprechend § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 21.11.2014 bis zum 23.12.2014 während der Dienstzeiten bei der Genehmigungsbehörde sowie bei der Verbandsgemeindeverwaltung Thalfang am Erbeskopf öffentlich ausgelegt. Die Einwendungsfrist endete am 06.01.2015. Bis zum Ablauf der Einwendungsfrist wurden keine Einwendungen Dritter gegen das Vorhaben erhoben. Die Durchführung eines Erörterungstermins war folglich nicht erforderlich. Die anschließende Anpassung der Nennleistung und des Erschließungskonzeptes wurde als nicht erheblich eingestuft. Eine erneute Offenlage war nicht erforderlich.

Nach § 6 BImSchG ist die beantragte Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen wurden folgende durch das Vorhaben tangierten Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange angehört:

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Obere Landesplanungsbehörde
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionale Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Trier
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfall- und Bodenschutz Trier
- Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Landesarchäologie, Außenstelle Trier
- Kreisverwaltung, Fachbereich 41, Bauen/Brandschutz
- Kreisverwaltung, Fachbereich 41, Untere Naturschutzbehörde u. Untere Wasserbehörde
- Kreisverwaltung, Fachbereich 40, Untere Landesplanungsbehörde
- Kreisverwaltung, Fachbereich 41, Untere Abfallbehörde
- Kreisverwaltung, Fachbereich 40 Untere Denkmalpflegebehörde / Touristik
- Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr, Hahn-Flughafen
- Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Trier
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Wiesbaden
- Forstamt Traben-Trarbach
- Forstamt Hochwald
- Verbandsgemeindeverwaltung Thalfang am Erbeskopf

- Deutscher Wetterdienst, Offenbach
- Westnetz GmbH, Trier
- Amprion GmbH, Dortmund
- Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH, Idar-Oberstein
- Telekom Deutschland GmbH
- Ericsson Transmission Germany GmbH, Bruchsal
- Telefonica O2 Germany GmbH & Co. OHG, Frankfurt
- E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG, Karlsruhe
- DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Langen
- DFMG Deutsche Funkturm GmbH, Frankfurt a. Main

Den o. g. Fachbehörden wurde Gelegenheit gegeben, die Antrags- und Planunterlagen zu prüfen, sich zu den entscheidungsrelevanten Punkten zu äußern und ihre Stellungnahmen abzugeben. Die am Verfahren beteiligten Fachbehörden bzw. Träger öffentlicher Belange erheben unter Beachtung entsprechender Nebenbestimmungen keine Einwände gegen das Vorhaben.

Ihnen als Antragstellerin wurden die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange bekannt gegeben.

Immissionsschutz

Mit der o. g. Schallimmissionsprognose wurde nachgewiesen, dass es durch die Errichtung und den Betrieb der beantragten Windkraftanlagen an den nächstgelegenen Immissionsorten zu keinen Immissionsrichtwertüberschreitungen kommt. Die Immissionsanteile der einzelnen Windkraftanlagen liegen dort ebenso wie die gesamte Zusatzbelastung unter den jeweiligen Immissionsrichtwerten.

Auf eine Abnahmemessung gem. § 28 BImSchG war hingegen nicht zu verzichten, da auf Grund der Vorbelastung durch den Betrieb des Drahtwerkes Horath und der Zusatzbelastung der Windkraftanlagen die zulässigen Immissionsrichtwerte an einigen Immissionsorten nahezu ausgeschöpft werden. Die Wiederholungsmessungen sind auch damit zu begründen, dass der prognostizierte und genehmigte Schallleistungspegel vom Hersteller der Windkraftanlage nur für 2 Jahre ab Inbetriebnahme garantiert wird.

462

Aus dem Schattenwurfgutachten geht hervor, dass es an allen relevanten Immissionsorten zu keinen unzulässigen Einwirkungen durch Schattenwurf kommt.

Wasserwirtschaft

Alle Standorte zur Errichtung der 9 WEA liegen dabei außerhalb amtlicher, abgegrenzter und der oben genannten im Verfahren befindlicher Wasserschutzzgebiete. Im angrenzenden Randbereich des Plangebietes befinden sich die beiden im Verfahren zur Neufestsetzung befindlichen Wasserschutzzgebiete, WSG 065 Horath-Huhnland im Süden und östlich des Windparks Horath I das WSG 031 Wintrich-Kieselbornquellen, für die zwischenzeitlich neue Abgrenzungsvorschläge vorliegen.

Die Erschließung des Windparks Horath I erfolgt von Norden über die L 157 und K 79 kommend über bereits bestehende und gut ausgebaut land- und forstwirtschaftliche Wege.

Die Hauptzufahrt liegt in dem für die Neuausweisung vorgesehenen WSG 065 Horath-Huhnland von der K 79 kommend in der vorgesehenen Schutzzone III (weitere Schutzzone). Hierfür muss ein etwa 200 m langes Teilstück eines bestehenden Wirtschaftsweges ausgebaut und verstärkt werden.

Im Rahmen der wegebauweisen Erschließung des Windparks Horath I sind keine Gewässerkreuzungen erforderlich, da Fließgewässer i. e. S. nicht betroffen sind. Der Heusprungbach und der Veltenbach, beide Gew. III, Ordnung, sind von den Wegebaumaßnahmen nicht betroffen.

Zur Entwässerung von Wegeseitenrampen und um Wegeausrundungen vorzunehmen, werden vorhandene Verrohrungen verlängert und aufgeschottert. Diese Maßnahmen sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht von untergeordneter Bedeutung.

Von der Trassenführung der internen Verkabelung sind keine Wasserschutzzgebiete betroffen.

Als Masterstation zum Anschluss an das Umspannwerk (UA) in Morbach-Rapperath fungiert die WEA 3. Von dort erfolgt der Netzanschluss in östlicher Richtung durch die externen

ne Kabeltrasse. Hierzu wurden mehrere Varianten untersucht und im Sinne einer Eingriffsminimierung festgelegt.

Der Transformator ist als Trockentransformator im hinteren Teil des Maschinenhauses mittels einer Transformatorraumtrennwand in der jeweiligen WEA integriert und verfügt über die vorgeschriebenen Auffangvorrichtungen für wassergefährdende Stoffe.

Die öffentliche Trinkwasserversorgung oder privat genutzte Brunnen oder Quellen sind von der Maßnahme ebenfalls nicht unmittelbar betroffen.

Weitere direkte wasserwirtschaftliche Betroffenheiten liegen durch die Maßnahme Windpark Horath I nicht vor.

Fachliche Beurteilung des Vorhabens

WEA-Standorte/Fundamente

Das Projektgebiet liegt auf einem ausgewählten Höhenrücken des Hochwaldes im Bereich des Bockenberges als Teil der Haardtwalderhebung und ist gewässerkundlich dem Einzugsgebiet der Dhron bzw. der Mosel zuzuordnen. Die Grundwasserlandschaft wird durch devonische Schiefer- und Grauwacken gebildet, bzw. devonische Quarzite. Das Gestein ist gering bis sehr gering durchlässig und kann als Grundwassergeringerleiter bezeichnet werden und bildet in tieferen Lagen einen Klüftgrundwasserleiter aus.

Die Grundwasserneubildung ist mit 80 - 120 mm/a als sehr gering bis gering zu bezeichnen. Oberflächennahes Grundwasser, das zur Bildung von Quellaustritten oder Quellen führt, sind dort nicht kartiert oder vorhanden.

Durch die Rodung der bewaldeten Standorte und durch das Herstellen der Fundamente findet ein räumlich eng begrenzter Eingriff in den Boden-Wasserhaushalt statt. Insgesamt ist eine Rodungsfläche von ca. 3,5 ha vorgesehen.

Die Fundamente werden als Kreisringfundamente mit einem Außendurchmesser von 21,0 m und einem Innendurchmesser von 6,0 m ausgeführt. Die Gesamthöhe des Fundamentes beträgt ~ 3,60 m und bindet aus statischen Gründen vollständig in den Untergrund ein.

Teilweise ist das Gelände der WEA-Standorte stark geneigt (z. Bsp. WEA 4) und es ergeben sich Eingriffe in den Untergrund, die durch einen Massenausgleich gekennzeichnet

sind. (Abgrabung=Aufschüttung). Das Aushubmaterial kann dabei zur Herstellung der ebenen Kranstellflächen genutzt werden.

Zur Erkundung der Baugrund- und Gründungsverhältnisse der Fundamente wurden umfangreiche bodentechnische Untersuchungen durchgeführt. (Bodentechnisches Labor Gumm, Projekt-Nr. 150384-019) Dabei wurden insgesamt 18 Kleinrammbohrungen bis max. 3,50 m uGOK und 18 schwere Rammsondierungen bis 3,30 m Tiefe u. GOK durchgeführt. Während dieser Arbeiten wurde an keinem der Aufschlusspunkte Grundwasser festgestellt. Dieses Untersuchungsergebnis ist deckungsgleich mit den Untersuchungen des Ing. Büros Dr. Wildberger im Rahmen der Auswirkungen der Bodeneingriffe auf den Waldbestand und die dabei ermittelten und beschriebenen hydrogeologischen und hydrologischen Verhältnisse. Die kompakten Quarzitschichten und teilweise dünnen, tonig-siltige Schiefer-Zwischenschichten weisen im unverwitterten Zustand kein nutzbares Porenvolumen auf, dass bedeutet, eine Wasserführung ist dort i.d.R. nicht möglich.

Die eigentliche (-Grund-)Wasserführung ist deshalb nur in den Klüften und Spalten oder in tieferen Lagen von vermuteten 70 m - 90 m uGOK aus. Im direkten Untersuchungsgebiet gibt es keine nennenswerten Quellaustritte, was auf einen großen Flurabstand des Klüftwasserleiters und einen unterirdischen Abfluss hindeutet. Der abschätzend ermittelte Grundwassergeleichenplan geht von einem Flurabstand von mindestens 40 - 50 m im Projektgebiet aus. Durch die Herstellung der Baugruben und das Anlegen der Böschungen erfolgen Abgrabungen bis maximal 5 m u. GOK, sodass dadurch eine ausreichende Grundwasserüberdeckung verbleibt. Je ausgeprägter (fester, dichter) und mächtiger das anstehende Gestein ist, desto besser ist die Schutzwirkung. Vorliegend kann die Schutzfunktion der Deckschichten mit hoch eingestuft werden. Von einer Beeinträchtigung des Grundwassers durch die Herstellung der Fundamente in Verbindung mit dem Bodenein-griff ist somit nicht auszugehen.

Im Festgestein kann es nach Regenfällen oder einer Schneeschmelze eher zu einer Ansammlung von Niederschlag kommen, oder es fließt als Hangwasser (Interflow), welches nicht rasch genug versickern kann, ab. Das gilt besonders für den Zeitraum des Boudenaushubs, das Betonieren der Fundamente (offene Baugrube). Diese Maßnahmen, also Aushub, das Betonieren, das Verfüllen der Baugrube und das Andecken mit Mutterboden im gesamten Baufeld sowie das Ansäen sollten dabei in rascher Abfolge und ohne zeitliche Verzögerungen erfolgen, damit weitestgehend der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt wird und der Zeitraum einer offenen Baugrube begrenzt bleibt. Damit kein Ober-

flächenwasser in die Baugruben gelangt, können beispielsweise die Böschungskronen et-
was aufgewölbt werden.

Das nicht belastete Regenwasser in den Baugruben kann auch über Drainagegräben und
einen Pumpensumpf gesammelt werden. Das nicht verunreinigte Niederschlagswasser
sollte dann nach Möglichkeit schadlos über die belebte Waldbodenzone versickert wer-
den.

Der Einfluss durch die später versiegelte Fläche auf die Infiltration des Niederschlags ist
weder für die Grundwasserneubildung noch für den Oberflächenabfluss von Bedeutung.

Die horizontalen Abstände der dem WSG 031 Winttrich-Kieselborkquellen, in westlicher
Richtung nächstgelegenen WEA 1 u. WEA 2 betragen ~ 75 m bis 85 m bis zur Grenze der
Schutzzone III. Nachweislich des vorliegenden Bodengutachtens sind die Untergrundver-
hältnisse zum Bau der Fundamente und Aufnahme der statischen und dynamischen Be-
lastungen sehr gut, sodass die Wahrscheinlichkeit des Versagens durch kippen bei fachge-
rechter Ausführung sehr gering ist. Zum Oberflächenneuzugsgebiet der Kieselborkquellen
gehört dieser Bereich ehemals nicht und das Grundwassergerfälle, bzw. die im Gutachten
zur Neufestsetzung des WSG 031 konstruierten GW-Gleichen **deuten darauf hin, dass der
Gradient gegenläufig ist**. Im Falle des Versagens, -kippen-, der WEA ist damit eine Ge-
fährdung der Kieselborkquellen nahezu unmöglich. Aus fachlicher Sicht ist das implemen-
tierte besondere Warn- und Alarmsystem der WEA, verbunden mit der Aufstellung eines
Notfallplanes für den Versagensfall angemessen und als geeignet zur Gefahrenabwehr,
anzusehen.

Beim Standort der WEA 3 ist die „Kipphöhe“ eingehalten. Alle weiteren Standorte sind
von diesem Aspekt nicht betroffen.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist die Eingriffserheblichkeit insgesamt von untergeord-
neter Bedeutung, da zum Einen nicht mit einer merklichen Veränderung des Wasserhaus-
haltes oder mit einer (-spürbaren-) Freilegung von Grundwasser zu rechnen ist, zum An-
deren ist aufgrund der guten Schutzfunktion, der relativ großen Entfernungen der nächst-
gelegenen Wasserfassungen, welche zudem allesamt außerhalb der ober- und unterirdi-
schen Einzugsbereiche liegen, des räumlich und zeitlich begrenzten Eingriffs in den Unter-
grund, nicht von einer Gefährdung des Grundwassers oder gar der Trinkwasserversor-
gung, auszugehen.

Eine direkte Betroffenheit der WEA-Standorte in WSG liegt ebenfalls nicht vor.

Ausbau von Forst- und Wirtschaftswegen-Wegebau

Als Hauptzufahrt zum Windpark Horath I ist ein vorhandener Weg von der K79 abzweigend auf einer Länge von ~ 210 m einseitig zu verbreitern und auszubauen. Im Einmündungsbereich der K 79 wird zusätzlich eine Fläche von 500 m² mit Schotter befestigt (Ausrundungsbereich-Schleppkurve). Zusätzlich muss dieser Weg im Kuppenbereich „Auf der Höhe“ wegen der Anstiege und der Gefahr des Aufsetzens, bzw. zur Vermeidung von Unfällen der Schwertansporte, abgegraben werden. Die Angleichung der Gradienten führt punktuell zu Abgrabungen i. M. von 0,40 m bis 0,60 m. Die teilweisen Abgrabungen zur Entschärfung der „Kuppen“ verringern dabei das Unfallrisiko der Schwertansporte.

Dieser begrenzte Bereich von ~ 210 m liegt innerhalb der vorgesehenen Schutzzone III des im Verfahren zur Neufestsetzung befindlichen WSG 065 Horath-Huhnland. Die Entfernung zum nächstgelegenen Brunnen Huhnland beträgt rd. 600 m.

Der Wegebau in diesem Bereich erfolgt durch Einbau bzw. Auftrag von Schottermaterial bei einer einseitigen, seitlichen Verbreiterung auf die erforderliche Fahrbahnbreite von 4,0 m. Die Eingriffstiefe liegt hier bei 0,40 m unter Gelände.

Fassungen zugestimmt werden.

Für den laufenden Baustellenbetrieb mit einem doch erheblichen Fahrzeugaufkommen sind neben den Anforderungen an Baustellen im Wasser- oder Heilquellenschutzgebiet (s. Anlage) die zusätzlichen weiteren Auflagen zur Unfall- und Schadensvermeidung zu beachten und einzuhalten. (Abschnitt VII, Nr. 14)

Bei sach- und fachgerechter Ausführung und Beachtung der Auflagen und Nebenbestimmungen ist aufgrund der geringen Eingriffstiefe die Möglichkeit einer Gefährdung des Grund- bzw. Trinkwassers durch den Wegebau auszuschließen.

Interne und externe Kabeltrasse

Die interne Verkabelung verläuft überwiegend im Bereich bestehender Wege oder vorhandener Rückegassen. Die Verkabelung erfolgt in Form von Erdkabeln, die zumeist in offener Bauweise ausgeführt wird. (Alternativ Kabelpflug)

Eine Betroffenheit von Wasserschutzzgebieten für die interne Kabeltrasse liegt dabei nicht vor.

Zur Realisierung der externen Kabeltrasse wurden mehrere Trassenvarianten („Sauweg“, „mittlere Trasse“, „südliche Trasse“) untersucht, mit der wasserwirtschaftlichen Fachbehörde abgestimmt und im Hinblick einer wasserwirtschaftlichen Eingriffsminimierung im Rahmen eines Ortstermins festgelegt.

Vom Windpark Horath I erfolgt über eine Strecke von ~ 13 km die Netzanbindung gen Osten zum Umspannwerk (UA) in Morbach-Rapperath. Dabei werden durch den Trassenverlauf mehrere Gewässerkreuzungen erforderlich (Heinzerbach, Habach, Gew. III. Ordnung) und das WSG 107 Haag-Merschheid im Abstrom der Quellen tangiert.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen hierzu jedoch keine grundsätzlichen Bedenken. Die Fa. ABO Wind AG wird für den Bau der externen Trasse und die erforderlichen Gewässerkreuzungen einen separaten Genehmigungsantrag bei der unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich einreichen.

Wassergefährdende Stoffe

In den Windkraftanlagen des Typs Vestas V 112 sind jeweils in der Hydraulikeinheit, Getriebeeinheit und Kühleinheit wassergefährdende Stoffe im Einsatz. Entsprechend den Sicherheitsdatenblättern für die eingesetzten Stoffe sind diese überwiegend in der Wassergefährdungsklasse I (schwach wassergefährdend) eingestuft, einige der zur Auswahl aufgeführten Produkte sind jedoch auch der Wassergefährdungsklasse II (wassergefährdend) zugeordnet (z. B. Fett/Schmierstoffe).

Entsprechend den angegebenen Einsatzmengen sind gem. § 6 Abs. 3 VAWS die Windkraftanlagen der Gefährdungsstufe A zuzuordnen.

Altanlagen

Altanlagen sind im Vorhabenbereich behördlich keine bekannt oder festgestellt worden.

Gesamtwasserwirtschaftliche Beurteilung

Gegen die Errichtung und den Betrieb der neun Windkraftanlagen im Windpark Horath I bestehen somit aus gesamtwasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken. Dem Vorhaben wird zugestimmt, wenn die Errichtung und der Betrieb der Windkraftanlagen nach Maßgabe der vorgelegten Planunterlagen erfolgen und die nachfolgend aufgeführten Auflagen und Nebenbestimmungen beachtet werden.

Inwieweit die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen innerhalb der VG Thalfang am Erbeskopf mit der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes nach §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vorliegen, bleibt hiervon unberührt.

Nach Erachten der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier, befinden sich sämtliche WEA-Standorte innerhalb einer für die Windenergie vorgesehenen Sonderbaufläche Windenergie, sodass nach Abschluss des Verfahrens auch planungsrechtlich die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die 9 WEA im Windpark Horath I erteilt werden kann.

Interessen Dritter, Beteiligte

Erkenntnisse über nachteilige Einwirkungen auf Wasserbenutzungsrechte oder Grundstücke und Anlagen Dritter liegen nicht vor.

Naturschutz

Die naturfachliche Prüfung erfolgte u.a. auf der Grundlage des Leitfadens „Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“ (13.09.2012) sowie der Hinweise zur Beurteilung des Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz (Rundschreiben Windenergie, 28.05.2013). Dabei verweist die Untere Naturschutzbehörde (UNB) auf die Schreiben des MULEWF vom 23.12.2013, 23.09.2014 und 12.06.2015.

Landchaftsschutzgebiet "Haardtkopf"

Die Errichtung der Windenergieanlagen erfolgt innerhalb des Landchaftsschutzgebietes "Haardtkopf". Im Landchaftsschutzgebiet "Haardtkopf" ist es gem. § 3 der Verordnung verboten, die Natur zu schädigen, das Landchaftsbild zu verunstalten oder den Naturgebrauch von Maschinen, Fahrzeugen oder Geräten. Eine Genehmigung nach der Landchaftsschutzgebietsverordnung kann nur erteilt werden, wenn der Bau der Windenergieanlagen nicht den o.g. Verboten entgegensteht.

Eine Genehmigung nach der Landchaftsschutzgebietsverordnung kann nicht erteilt werden, da die Errichtung der Windenergieanlagen den o.g. Verboten entgegensteht. Für den Bau der Windenergieanlagen kann gemäß § 67 BNatSchG i.V.m. § 7 der Verordnung eine Befreiung gewährt werden, wenn

a. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder

b. Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern.

Zuständig für die Befreiung ist die örtlich zuständige UNB.

Der Anlagenbetreiber hat einen Antrag auf Befreiung nach § 67 BNatSchG vorgelegt. Die Begründung des Antragstellers ist nachvollziehbar, insbesondere bezgl. der Zielsetzung des Landes Rheinland-Pfalz den Ausbau erneuerbarer Energien im öffentlichen Interesse zu fördern. Auf der Grundlage des Antrags konnte somit die Befreiung von den Verbotsbestimmungen der Rechtsverordnung erteilt werden.

Boden-/Wasserhaushalt

Die mit dem Ausbau der Windenergieanlagen verbundenen Bodenbeeinträchtigungen werden abgehandelt und durch geeignete kompensationsmaßnahmen ausgeglichen. Die Abhandlung der rein wasserwirtschaftlichen Belange erfolgt durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier.

Im Zuge der Darlegung möglicher Auswirkungen, die durch den Einschnitt beim Bau der Erschließung der WEA 4 entstehen können, wurde ein geohydrologisches Gutachten vorgelegt. Das Gutachten trifft Aussagen bezgl. möglicher Auswirkungen auf Boden- und Wasserhaushalt und somit bzgl. des pflanzenverfügbaren Wassers. Der Gutachter geht davon aus, dass die Böschungsanschnitte nicht nur für das Grundwasser, sondern auch in Bezug auf das oberflächennahe, pflanzenverfügbare Wasser für den Waldstandort nicht relevant sind.

Durch den Anlagenbau entstehen Auf- und Abgrabungen, die tlw. in mehreren Terrassen ausgebildet werden. Die Böschungen reichen tlw. bis zu einer Höhe von 4 m (z.B. WEA 6 und 9). Die Böschungen werden im Verhältnis 1:1 ausgerichtet und tragen dazu bei, eine weitere Inanspruchnahme von Waldbeständen durch eine landschaftsgerechte Modellierung zu vermeiden. Das Böschungsverhältnis führt allerdings zu einer rein technischen Ausgestaltung der Böschungen, die bezgl. der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu kompensieren sind. Die Maßnahme in der Gemarkung Horath, Flur 18, Flurstück 138 in einer Größenordnung von 0,53 ha dient der Aufwertung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion.

Zu Nr. 6 der Nebenbestimmungen Ziffer 4 Naturschutz

Es wird im vorliegenden Fall für die Vorlage der Kompensationsflächen in digitaler Form eine Frist von einem Monat gewährt, da diese Nebenbestimmung bisher nicht Gegenstand des Abstimmungsverfahrens war. Die Forderung ergibt sich aufgrund der neuen Rechtsgrundlage des LNatschG. Generell hat nach § 10 Abs. 1 Satz 3 LNatschG die Übermittlung nach § 17 Abs. 6 Satz 2 BNatschG mit Erteilung der behördlichen Zulassung zu erfolgen.

Artenschutz

Voraussetzung für die artenschutzrechtliche Vereinbarkeit des Vorhabens ist,

- dass wild lebende Tiere und Pflanzen nicht mutwillig oder ohne vernünftigen Grund beunruhigt, verletzt oder getötet und ihre Lebensstätten nicht ohne vernünftigen Grund beeinträchtigt oder zerstört werden (allgemeiner Artenschutz nach § 39 BNatSchG) und

- dass wild lebende Tiere der besonders oder streng geschützten Arten nicht verletzt, getötet, oder ihre Entwicklungsformen oder ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden und wild lebende Tier der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten nicht während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört werden (besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG).

Kriterium für die Erheblichkeit einer Störung ist der Erhaltungszustand der lokalen Population und in diesem Zusammenhang die Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos für streng geschützte Arten.

Die artenschutzrechtlichen Untersuchungen und Bewertungen haben ergeben, dass durch den Bau der Windenergieanlagen die Möglichkeit besteht, dass eines der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt wird, weshalb eine vertiefende Betrachtung erfolgte.

Im Zusammenhang mit den artenschutzrechtlichen Zugriffsverböten des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind das Tötungsverbot, das Störungsverbot und das Zugriffsverbot relevant. Die speziellen betriebsbedingten Auswirkungen von Windenergieanlagen betreffen insbesondere Vögel und Fledermäuse.

Im Zuge des Windparkkonzeptes wurden auf der Grundlage der tierökologischen Untersuchungen artenschutzrechtliche Maßnahmen entwickelt.

Zudem ist zu beachten, dass laut dem Rundschreiben Windenergie (MWKEL RLP 2013) Gebiete mit größerem zusammenhängenden alten Laubwaldbestand (ab 120 Jahren, > 10 ha) nicht für Windenergieanlagen in Anspruch genommen werden sollen. Auch der Leitfaden RLP „Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“ (VSW/LUWVG RLP 2012, S. 12) sieht in den Wäldern mit altem Baumbestand (Laubholz ab 120 Jahre) Flächen von hoher Bedeutung für gesetzlich geschützte Arten, weshalb hier die arten- und naturschutzrechtliche Verträglichkeit vertiefend darzulegen ist.

Die Windenergieanlagen werden zwar außerhalb von Altholz-Flächen errichtet; Zuwegungen liegen allerdings unmittelbar angrenzend. Zudem überstreicht der Rotor der WEA 6 einen Altholzbestand; WEA 7 und WEA 8 liegen ca. 80 bis 130 m von Altholzbeständen entfernt.

Fledermäuse

Im Verfahrensgebiet wurden 13 Fledermausarten nachgewiesen. Diese Artenzahl liegt, verglichen mit anderen Waldstandorten im Mittelgebirge, aus Sicht der UNB im sehr hohen Bereich. In den Nachtragsunterlagen wird dargestellt, dass bei mehreren großflächigen Untersuchungen die durch den Gutachter erstellt wurden, in vergleichbaren Fällen die Artenzahlen zwischen 10 und 15 Arten lagen. Insofern geht das Gutachten davon aus, dass mit 13 erfassten Arten ein Durchschnittswert vorliegt.

Unter den Fledermausarten sind besonders kollisionsgefährdete Arten anzutreffen. Um ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko durch den Betrieb der Windenergieanlagen zu vermeiden, werden ein Monitoring sowie Betriebsseinschänkungen im 1. Betriebsjahr, ggf. für Folgejahre, erforderlich (Festlegung von Abschaltalgorithmen). Hier werden die Regelungen des naturschutzfachlichen Rahmens zum Ausbau der Windenergie in Rheinland-Pfalz zugrunde gelegt.

Im naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz wird die Schlagopferuntersuche als optionale Methode aufgeführt. Eine Schlagopferuntersuche wird im vorliegenden Fall nicht ausdrücklich durch die UNB gefordert, da die Methode innerhalb der Waldflächen sehr zeitaufwendig und mit methodischen Schwierigkeiten behaftet ist.

Das Vorkommen von 13 Fledermausarten mit unterschiedlichen Habitatansprüchen, Flug- und Jagdverhalten sowie einer besonderen Kollisionsgefährdung erfordern das Monitoring und die unter den Kapitel 11 (UVS), Fledermausschutz, Unterpunkt 1 und 2 aufgeführten Maßnahmen.

Es wurde laut Gutachten eine flächige Baumhöhlenkartierung vorgenommen. Es wurden in den Eingriffsräumen keine geeigneten Quartierbäume verzeichnet. Sollten bei den Rodungsarbeiten dennoch Bäume mit Baumhöhlen entfernt werden müssen, sind diese rechtzeitig auf Fledermäuse zu überprüfen. Die Nebenbestimmung unter Ziffer 10 wird daher erforderlich.

Im Gutachten wird ein Abschaltalgorithmus lediglich für 3 Anlagen (WEA 4, WEA 6 und WEA 8) vorgesehen. Die o.g. Anlagen sind weitergehend. Hierzu wurde bereits im Erörterungstermin am 24.03.2015 bei der SGD Nord in Koblenz die Auffassung der Naturschutzbehörden dargelegt, dass eine Abschaltung aller 9 Anlagen im Sinne des naturschutzfachlichen Rahmens für erforderlich gehalten wird. Die bodennahen Untersuchungen dienen dazu, Einschätzungen zur Stetigkeit der Art, zu den jeweiligen Verhaltenskategorien der Fledermäuse (anhaltend jagend, überfliegend, Sozialrufe etc.), zu jahreszeitlichen Aktivitäten (Zug, Wochenstubenzeit, Balz etc.) und zu Funktionsräumen zu erhalten. Insofern wird der das begleitende Höhenmonitoring für alle Standorte im Sinne des Vorsorgeprinzips aufgrund der Betroffenheit von kollisionsgefährdeten Arten für erforderlich gehalten.

Das Landesamt für Umwelt (LfU) hat mit E-Mail vom 11.12.2015 festgestellt, dass die partielle Anlagenabschaltung im Monitoring laut des naturschutzfachlichen Rahmens zum Ausbau der Windenergie in Rheinland-Pfalz nicht vorgesehen ist. Eine partielle Abschaltung kann erst Ergebnis des Höhenmonitorings sein. Geeignete Vorschläge zur anlagenspezifischen Feinjustierung von WEA-Betriebsalgorithmen können basierend auf den Daten des 1. Monitoringjahres der UNB unterbreitet und dann im Hinblick auf eine Übertragung im 2. Betriebsjahr abgestimmt werden.

Schwarzstorch

Die Erhebungen zum Schwarzstorch in den Jahren 2014 und 2015 haben ergeben, dass keine Brut innerhalb eines 3 km-Umkreises zu den WEA-Standorten besteht. Es wurden keine Nahrungsflüge von Schwarzstörchen im Plangebiet festgestellt. Die Unterlagen wurden zur Prüfung noch an die ONB mit der Bitte um Stellungnahme übersandt, da im Vorfeld enge Abstimmungen zu Untersuchungsmethodik und -rahmen stattgefunden haben.

Die ONB bestätigt mit E-Mail vom 10.12.2015, dass die Aufnahmemethodik und die Gutachtenerstellung entsprechend den Abstimmungsergebnissen erfolgten. Im Anhalt an die Gesprächsergebnisse (vgl. Protokoll vom 27.11.2014) ist das Schwarzstorchnest nicht als funktionstüchtige Fortpflanzungsstätte zu bewerten. Weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich. Das Schwarzstorchnest ist im weiteren Genehmigungsverfahren nicht betrachtungsrelevant.

Aufgrund des betroffenen Waldlebensraums und der topographischen Lage des Plangebietes kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Vogelbrut und Jungenaufzucht am 15. August eines Jahres abgeschlossen ist. Es wird daher der aus artenschutzrechtlichen Gründen nach dem § 39 BNatSchG vorgesehene Rodungszeitraum vom Anfang Oktober bis Ende Februar zugrunde gelegt.

Vogelschutz/ Kranichzug

Um betriebsbedingte Kollisionen an Schlechtwettertagen während der herbstlichen Hauptdurchzugszeit der Kraniche (i.d.R. max. 3-4 Tage) zu vermeiden, sollte eine Integration des Windparkes in das laufende Kranichmonitoring an WEA-Standorten in Rheinland-Pfalz erfolgen. Da derzeit die Parameter für betroffene Wetterlagen wie z.B. starker Regen, starker Gegenwind, Nebel durch das LfU noch nicht näher bestimmt sind, behält sich die UNB die Aufnahme einer entsprechenden Regelung vor.

Die Maßnahme zur Aufnahme in das Kranichmonitoring wurde im Erörterungstermin am 24.03.2015 bei der SGD in Koblenz im Sinne des Vorsorgeprinzips von den Naturschutzbehörden für erforderlich gehalten. In Gutachten, die den Kranichzug in unmittelbarer Nähe zu Horath und somit in der Hauptzugrichtung betrachten, werden speziell für den Kranichzug Vermeidungsmaßnahmen abgeleitet, da bei ungünstigen Witterungsbedingungen, eine Betroffenheit der Verbote des § 44 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden kann. Als einer der wenigen Schmalflurzieher überquert der Kranich in einem Zugkorridor Rheinland-Pfalz. Der Windpark Horath liegt innerhalb dieser Südwestroute. Es bestehen bereits Kenntnisse, dass es eine Massierung der Windenergieanlagen auf 8 km Länge und ca. 5 km Breite zu erwarten ist. In unmittelbar benachbarten Windparks wird in den Unterlagen das Kranichmonitoring vorgesehen. Somit wird das Erfordernis gesehen, den Windpark Horath nach Konkretisierung der Wetterparameter in das laufende Kranichmonitoring zu integrieren.

Wildkatze

Das Gutachten verweist darauf, dass die konkreten WEA-Standorte aufgrund der Habitat-ausstattung nicht als Fortpflanzungsraum geeignet sind, da geeignete Strukturen zur Reproduktion fehlen. Die Waldbereiche stellen allerdings einen Verbreitungsschwerpunkt der Wildkatze dar, weshalb Auflagen zur Vermeidung von anlagen- und baubedingten

Auswirkungen auf das Wildkatzenverhalten erforderlich werden. Hierzu gehört u.a. die Vermeidung von Störungen während der nachtaktiven Zeiten der Wildkatze.

Die Anlage von Wildkatzenburgen wird im Nachtrag auf Seite 12 als vorgezogene Vermeldungsmaßnahme definiert. Es wird hinsichtlich der erforderlichen Stückzahl für Ersatzstrukturen nicht auf Erfahrungswerte oder vergleichbare Untersuchungen Bezug genommen. In Anlehnung an benachbarte Windparks kann die Anlage an 10 geeigneten Stellen mit mehreren Strukturen fachlich nachvollzogen werden. In der UVS wird zudem von mindestens 10 Ersatzstrukturen gesprochen.

Baurecht und Brandschutz

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens bestimmt sich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Die ausreichende Erschließung ist gesichert. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange ist – wie nachfolgend dargestellt – nicht gegeben.

Sowohl der noch aktuelle Regionale Raumordnungsplan (ROP) als auch der noch gültige Flächennutzungsplan (FNP) der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf weisen Vorrangflächen für Windkraft aus und schließen grundsätzlich gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB Windkraft an anderer Stelle im Verbandsgemeindegebiet aus. Beide Pläne befinden sich derzeit in der Fortschreibung.

Die SGD Nord, Koblenz, hat aber mit bestandskräftigem Zielabweichungsbescheid vom 02.12.2015 (Az: 14 91-231 06/41) festgestellt, dass durch die Zulassung der Abweichung vom Ziel der Teilfortschreibung Windenergie 2004 die Grundzüge des ROP sowie der Teilfortschreibung Windenergie 2004 nicht berührt werden. Die für die Zulassung der Abweichung erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen nach § 6 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 10 Abs. 6 LPiG sind allesamt erfüllt.

Gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stehen öffentliche Belange einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB unter den dort genannten Voraussetzungen in der Regel entgegen. Rechtsprechung und Literatur erkennen aber einen Ausnahmeverbehalt an. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner zu einer Ausnahmeregelung ergangenen Rechtsprechung (BVerwGE 4 C 15/01, 4 CN 3/06 u.a.) Grundsätze aufgestellt. Diese Voraussetzungen sind bei dem zu genehmigenden Vorhaben erfüllt.

Erstens darf der beantragte Standort nicht das gesamtäumliche Planungskonzept der Verbandsgemeinde in Frage stellen. Die beantragten 9 WEA im Windpark Horath befinden sich in vollem Umfang in der in der Teilfortschreibung des FNP vorgesehenen entsprechenden Konzentrationszone. Weder in der Offenlage des FNP (Verfahren § 4 II BaugB) noch in der Öffentlichkeitsbeteiligung im immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren wurden weder aus der Bevölkerung noch von Seiten der Träger öffentlicher Belange Einwendungen erhoben, die die Errichtung von WEA am geplanten Standort in Frage stellen. Vielmehr wird die Ausweisung der betreffenden Sonderbaufläche für WEA im Zuge der aktuellen Flächennutzungsplanung der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf von erheblichen öffentlichen Interessen getragen.

Zweitens darf das grundsätzliche Planungsziel, durch die Ausweisung von Konzentrationsflächen den übrigen Gemeindebereich vor unkontrollierter Bebauung zu schützen, nicht unterlaufen werden. Diesem Ziel dient Auflage 1 des Zielabweichungsbescheides. Der VG Thalfang am Erbeskopf wird aufgegeben, dieses in der Teilfortschreibung Windenergie 2004 festgelegte Vorranggebiet für die Windenergienutzung auch in der Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplans ohne Änderungen oder Einschränkungen als Sonderbaufläche für die Windenergienutzung darzustellen. Die Genehmigung der WEA im Windpark Horath erfolgt lediglich im Vorgriff auf die noch nicht rechtskräftig abgeschlossene Teilfortschreibung des FNP der VG Thalfang am Erbeskopf, wonach in diesem Bereich eine Konzentrationszone für Windenergie ausgewiesen werden soll.

Drittens muss es sich um eine atypische Fallkonstellation handeln. Die geplante Konzentrationszone für Windenergie in der Gemarkung Horath (Sonderbaufläche 1 des Zielabweichungsbescheides) befindet sich – zusammen mit zwei in unmittelbarer Nähe liegenden geplanten Anlagen in Merschbach (Sonderbauflächen 2 u. 3 des Zielabweichungsbescheides), im Bereich des Landschaftsschutzgebietes Haardt Kopf. Keine der weiteren 12 in der VG Thalfang am Erbeskopf geplanten Konzentrationszonen befindet sich in diesem Landschaftsschutzgebiet. Die untere Naturschutzbehörde hat die erforderliche Befreiung erteilt (s. o.). Die im Naturpark „Saar-Hunsrück“ und im Landschaftsschutzgebiet „Mosellebiet zwischen Schweich und Koblenz“ durch die Zuständigkeit der SGD Nord bestehende ungeklärte naturschutzrechtliche Problematik einer Befreiung von den Schutzziele der entsprechenden Rechtsverordnungen besteht für die im Landschaftsschutzgebiet Haardt Kopf geplanten WEA nicht. Ebenso spricht für eine Atypik gegenüber den anderen in der VG Thalfang am Erbeskopf geplanten Standorten, dass durch in unmittelbarer Nähe zum

Windpark Horath bereits beantragte oder bereits errichtete 34 WEA (im Gebiet der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues) eine deutliche Vorbelastung gegeben ist.

Die Baugenehmigung gem. § 70 LBAO konnte erteilt werden, da die Abstandsflächen, die nicht auf den Baugrundstücken selbst liegen, durch Baulast gesichert sind. Auch sind die Zufahrten für die Errichtung und Wartung der Anlagen rechtlich, wie in den Antragsunterlagen dargestellt, gesichert.

Zulässigkeitsvoraussetzung für das nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierte Vorhaben ist gem. § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB die Verpflichtungserklärung zum Rückbau der Anlagen. Diese Erklärung wurde mit Datum vom 28.06.2013 abgegeben. Die Rückbauverpflichtung soll nach § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB durch Baulast oder in anderer Weise sichergestellt werden. Im konkreten Fall soll diese durch Bürgschaft sicher gestellt werden. Lt. dem in den Antragsunterlagen enthaltenen Nachweis der Rückbaukosten beziffern sich diese je Anlage auf 107.318,00 €. Die vorzulegende Bürgschaft beziffert sich für 9 Anlagen entsprechend auf 965.862 €.

Gegen das Vorhaben bestehen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken, wenn dieses entsprechend der vorgelegten Bauantragsunterlagen ausgeführt wird.

Versorgungseinrichtungen: Elektrizität, Infrastruktur, Telekommunikation

Die Westnetz GmbH hat gegen die Errichtung der WEA keine Einwände, die o.a. Nebenbestimmungen berücksichtigt werden.

Sowohl die Amprian GmbH als auch die Fernleitungs-Betriebsgesellschaft haben mitgeteilt, dass von dem Vorhaben keine von ihren Gesellschaften betreuten Anlagen betroffen sind.

Die Deutsche Funkturm GmbH (DFMG) weist in ihrer Stellungnahme auf den von ihr in direkter Nachbarschaft zum Windpark betriebenen 73 Meter hohen Funkmast Bernkastel 1074 in 54472 Gornhausen hin, an dem sich zahlreiche Funkanlagen befinden. Nach in-

terner Prüfung geht man davon aus, dass, soweit die WEA an den genannten Koordinaten aufgebaut werden, voraussichtlich keine Richtfunkstrecken gestört werden.

Die Deutsche Telekom Technik GmbH hat bei Berücksichtigung der o.a. Hinweise keine Einwände.

Forstwirtschaft

WEA 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8 und 9 liegen im Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Hochwald, WEA 7 liegt im Staatswald des Forstamtes Traben-Trarbach.

Wald darf nach § 14 Abs. 1 LWaldG nur mit Zustimmung der Forstbehörde gerodet und in eine andere Bodennutzungsart umgewandelt werden.

Durch Auflage ist aufgrund § 14 Abs. 5 LWaldG sicherzustellen, dass von der Genehmigung zur Umwandlung erst dann Gebrauch gemacht werden darf, wenn das Vorhaben auf der Fläche zulässig ist. Da Wald aufgrund seiner zahlreichen positiven Wirkungen für die Umwelt und die Gesellschaft eine Zentralressource darstellt, soll damit eine vorschnelle Zerstörung dieses langfristig angelegten Ökosystems vermieden werden, solange keine Gewähr besteht, dass das auf der gerodeten Fläche beabsichtigte Vorhaben auch tatsäch-lich durchführbar ist. Eine Rodung von Wald ist nicht kurzfristig umkehrbar oder rückgän-gig zu machen, da es Jahrzehnte braucht, um einen Wald mit gleichwertigen Wirkungen heranwachsen zu lassen.

Der Sinn der Befristung der Umwandlungsgenehmigung liegt darin begründet, nachteilige Auswirkungen auf die in den §§ 1 und 6 LWaldG beschriebenen Gesamtheit und Gleich-wertigkeit der Waldwirkungen zu mindern. Dazu ist die gerodete Fläche im Anschluss an die Genehmigungsdauer nach BlmschG im Sinne eines größtmöglichen gesellschaftlichen Gesamtnutzens umgehend wieder in multifunktionalen Wald zu überführen.

Wird die Genehmigung zur Umwandlung nach § 14 Abs. 1 Satz 5 LWaldG befristet erteilt, so ist durch Auflagen in Verbindung mit einer Bürgschaft sicherzustellen, dass das Grund-stück innerhalb einer angemessenen Frist ordnungsgemäß wieder aufgeforstet wird. Aus forstlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Rodung, wenn die geforderten Auflagen umgesetzt werden.

Alle weiteren Planungsänderungen sind zeitnah mit der Forstbehörde abzustimmen.

Für die Errichtung von WEA 4 erfordert die geplante Zuwegung einen etwa 50 m langen Einschnitt des stark geneigten Berggeländes (beginnend von 447,5 m ü. N.N. bis 458,75 m ü. N.N.) entlang des bestehenden Weges.

Das vom Antragsteller beauftragte Büro Dr. Willdburger hat im Einzugsbereich des geplanten Windkraftstandortes WEA 4 die Bodenverhältnisse und die hydrogeologischen Rahmenbedingungen zur Abschätzung der Gefährdung der betroffenen Waldfläche untersucht. Darin wird aufgeführt, dass der Standort von WEA 4 auf der Nordseite des Sckemerberges am Oberhang eines etwa 40-jährigen Fichtenbestandes läge. Die Hangneigung betrage laut Gutachten hier zwischen 12 und 15 %. Nach Norden und Nordosten verstelle sich die Hangneigung am Mittel- und Unterhang sogar bis zu 40 % Gefälle. Aufgrund der Hanglage und der Bodenarten sei die Braunerde am untersuchten Standort potentiell erosionsgefährdet. Durch die Herstellung der Baugruben- und Wegeböschungen erfolgten Abgrabungen von max. 50 m Höhe. Dabei würden Deckschichten als auch Felshorizont angeschnitten. Nach der gutachterlichen Einschätzung des Büros Dr. Willdburger ginge aber von den Böschungen bei einer mittleren Neigung von 1:1 keine Gefahr durch abrutschendes Material aus und mögliche Ausläufe des Interflow durch Böschungsanschnitte seien für den Waldstandort nicht relevant.

Ob das vorgelegte hydrogeologische Gutachten des Büro Dr. Willdburger in o.g. Punkten als ausreichend aussagekräftig erachtet werden kann, können die Bediensteten des Forstamtes Hochwald nicht beurteilen.

Sollten sich jedoch während oder nach der Bauphase Erosionsschäden einstellen, muss eine entsprechende Hangsicherung auf Kosten des Windparkbetreibers vorgenommen werden. Deshalb ist im vorliegenden Genehmigungsbescheid durch Nebenbestimmung sicherzustellen, dass die Verkehrssicherungspflicht für die geschaffenen Böschungen und die Sicherstellung einer dauerhaften Standfestigkeit beim Windparkbetreiber zu liegen hat.

Die forstwirtschaftliche Fachbehörde bewertet kritisch, dass die vom Hersteller in der Spezifikation „Mindestanforderungen an die Transportwege und Kranstellflächen“ zulässige maximale Querneigung von 3 % bei der Zuwegung für WEA 4 überschritten wird (Schnitte 4-4 und 6-6; halbe Fahrbahnbreite 3 %, andere Hälfte 6 %). Die Antragstellerin hat diese Abweichung mit dem Hersteller abgestimmt.

Die Befahrung des Waldweges zur Durchführung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft (Maschineneinsatz sowie Holzabfuhr) muss dauerhaft sichergestellt sein.

Luftverkehr

Aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen bestehen gegen die Errichtung des o.g. Vorhabens grundsätzlich keine Bedenken. Deshalb wird die luftrechtliche Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 LuftVG unter den o.g. Nebenbestimmungen erteilt.

Gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (NfL I 143/07 vom 24.05.2007)“ in Verbindung mit der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 26.08.2015 (BAnz AT 01.09.2015 B4)“ ist an den WEA eine Tages- und Nacht Kennzeichnung anzubringen.

Die WEA sind Luftfahrthindernis als zu veröffentlichen.

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Wiesbaden, hat aus infrastruktureller, liegenschafts- und schutzbereichsmäßiger Sicht keine Bedenken/Einwendungen gegen das Vorhaben.

Straßenverkehr

Der Landesbetrieb Mobilität (LBM) Trier hat die Zustimmung gem. § 22 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 LStrG unter den o.a. Nebenbestimmungen erteilt.

Der LBM Trier weist darauf hin, dass die beabsichtigte Errichtung der WEA, aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs grundsätzlichlichen Bedenken begegnet und bemerkt dazu Folgendes: Den von derartigen Anlagen ausgehenden besonderen Gefahren für die Verkehrsteilnehmer muss ausreichend Rechnung getragen werden. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand kann die Gefahr von Eisabwurf, auch bei technischen Vorkeh-

rungen wie Rotorlattheizung bzw. Abschalten der Rotorblätter bei Eisansatz (z.B. durch Eisdetektoren), letztlich nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Inzwischen liegen auch weitergehende Erfahrungen vor, nach denen sich im Falle eines Brandes, eines Decktes oder Blitzschlages Teile lösen und fortgeschleudert werden können. Diesbezüglich ist auf den Brand einer zu einer Bundesautobahn in einer Entfernung von 112 m baulichtlich genehmigten 108 m hohen WEA hinzuweisen. Die hierbei gerufene Feuerwehr verfügte nur über eine Drehleiter von rd. 35 m Höhe und konnte, da der Brandherd nicht erreichbar war, keine wirksame Abhilfe schaffen. Da die verbrannten Teile der WEA im Umkreis von 100 m auf den Boden stürzten, musste aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs die Bundesautobahn teilweise für ca. 12 Stunden komplett gesperrt werden. Weiterhin liegen Kenntnisse über eingeknickte Masten bzw. umgestürzte Anlagen vor. Dies zeigt, dass der Abstand von WEA, auch im Hinblick auf von diesen ausgehende Lichteffekte sowie auf Ablenkungen von Verkehrsteilnehmern, zu klassifizierten Straßen grundsätzlich so zu bemessen sind, dass von den Anlagen Gefahren für Leib und Leben der Verkehrsteilnehmer und den Bestand der Straßen vermieden werden. Unter Bezugnahme auf das baurechtlich verankerte Gebot der Rücksichtnahme (§35 BaugB) empfiehlt der LBM Trier einen Mindestabstand von den klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) einzuhalten, der der Kipphöhe der Anlage entspricht. Die Kipphöhe der Anlage errechnet sich wie folgt: $\frac{1}{3}$ Fundamentdurchmesser + Nabenhöhe + $\frac{1}{2}$ Rotordurchmesser. Die Fachbehörde stellt fest, dass der empfohlene Abstand eingehalten wird.

Denkmalschutz und Archäologie

Das Vorhaben wurde sowohl mit der unteren Denkmalschutzbehörde bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich als auch mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe Mainz als Denkmalfachbehörde abgestimmt. Gegenüber den Standorten bestanden keine Bedenken. Auch hat die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Direktion Landesarchäologie – mitgeteilt, dass von dem Vorhaben keine bekannten archäologischen Fundstellen betroffen sind.

Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens

Die Umweltauswirkungen des Vorhabens wurden ausführlich in der Umweltverträglichkeitsprüfung incl. standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles für die notwendigen Waldrodungen mit integriertem landschaftspflegerischen Begleitplan vom 14.08.2014 einschl. Nachtrag 2015 zu den naturschutzfachlichen Gutachten vom 04.08.2015 abgehandelt. Gleichzeitig wurde die Umweltverträglichkeit der im Rahmen des Windparkbaus notwendigen Rodungen beurteilt.

Die im Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden haben die Umweltauswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter geprüft. Zusammenfassend ergibt sich folgende Darstellung und Bewertung:

Von dem Vorhaben gehen zum einen direkte Wirkungen aus infolge von dauerhaftem oder temporärem Flächenentzug durch Überbauung/Versiegelung bzw. im Rahmen der Bauarbeiten. Hinzu kommt das Risiko von Kollisionen infolge der Rotorbewegungen. Zum anderen ergeben sich indirekte Wirkungen durch optische und akustische Störungen, die durch die visuellen Wirkungen der WEA selbst entstehen sowie durch Rotorbewegungen, Schattenwurf, Lichtreflexionen, Nachtkennzeichnung, Baustellenlärm oder erhöhtes Verkehrsaufkommen während der Bauarbeiten sowie bei Wartungs- und Reparaturarbeiten hervorgerufen werden. Von diesen können neben einer Störung der im Einwirkungsbereich lebenden oder Erholung suchenden Menschen Scheuch-, Ablenk- und Barrierewirkungen auf Tiere ausgehen.

Bezüglich der abiotischen Naturgüter, der Pflanzen und der Biotope gehen die Auswirkungen von der Anlage und vom Betrieb der neuen WEA nicht über die eigentlichen Einwirkungen des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion ist der Einwirkungsbereich deutlich größer. Hier kommt es durch Geräuschemissionen, Rotorbewegungen, Schattenwurf und Lichtreflexionen sowie weithin sichtbare visuelle Wirkungen der Windenergieanlagen zu Beeinträchtigungen.

Mit der Realisierung des Vorhabens sind Beeinträchtigungen der abiotischen Naturgüter Boden/Geologie, Relief, Wasser sowie Geländeklima/Luft verbunden. Es gibt jedoch keine Hinweise, dass diese Naturgüter im betroffenen Gebiet eine dem Planvorhaben entge-

genstehende Empfindlichkeit bzw. Schutzbedürftigkeit aufweisen. Aufgrund der lokal eng begrenzten und überschaubaren Größe des Planvorhabens werden vor allem die Naturgüter Boden und Wasser nicht erheblich beeinträchtigt.

Der Windpark wird deutliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild und damit auch die landschaftsbezogene Erholung haben, da von den WEA als technische Bauwerke aufgrund ihrer Höhe und der exponierten Lage großräumige visuelle Wirkungen ausgehen, die das Erscheinungsbild der Landschaft vor allem im nahen und mittleren Bereich, wo die Anlagen gut erkennbar sind, deutlich verändern. Ein vollständiger Ausgleich der negativen Folgen des Eingriffs im Sinne einer landchaftsgerechten Wiederherstellung oder Neugestaltung ist nicht möglich. Auch nach der Durchführung der kompensationsmaßnahmen bleibt immer eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zurück. Die mit der Errichtung von WEA zwangsläufig verbundenen landschaftsbildveränderungen sind grundsätzlich hinzunehmen, denn der Gesetzgeber hat die Privilegierung von Vorhaben, die der Nutzung der Windenergie dienen, in Kenntnis der Wirkungen auf das Landschaftsbild und Erholung festgelegt.

Durch die kompensationsmaßnahmen, die schwerpunktmäßig Waldaufwertungsmaßnahmen umfassen, erfolgt zum einen ein Ausgleich der durch die Versiegelungen und Überbauungen entstehenden Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen und des Verlustes von Vegetation bzw. Lebensraums für Pflanzen und Tiere und zum anderen der forstrechtlich notwendige Ausgleich des entstehenden Waldverlustes. Zur ästhetischen Kompensation der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes erfolgt eine Ersatzzahlung. Die Genehmigungsbehörde trägt das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung mit. Hier wird festgestellt, dass die Errichtung und der Betrieb von neun WEA bei Horath bei Beachtung von Vermeidungs- und kompensationsmaßnahmen / Ersatzzahlungen auch unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich keine durch dieses Vorhaben verursachten erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben wird. Dies schließt auch die notwendigen Rodungsmaßnahmen mit ein. Das Vorhaben wird als umweltverträglich bewertet.

Nachdem für die Genehmigungsbehörde auf Grund der veranlassten Überprüfungen und der Ermittlungen feststeht, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren,

erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Schutzgüter nicht hervorgerufen werden können, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionbegrenzung und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen (§§ 5 und 6 BImSchG), war die beantragte Genehmigung nach §§ 4, 6 und 10 BImSchG zu erteilen. Als Entscheidungsgrundlage dienten hierbei die Antrags- und Planunterlagen sowie die schriftlichen Stellungnahmen der beteiligten Behörden.

Die auferlegten Nebenbestimmungen ergingen auf Grund des § 12 Abs. 1 und 2 BImSchG, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die Festsetzung der Nebenbestimmungen erfolgte nach pflichtgemäßem Ermessen.

IV. Kostenfestsetzung

Rechtsgrundlage für die Festsetzung der Gebühren und Auslagen sind das Landesgebüh-
rengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) i.V.m. dem Besonderen Gebührenverzeichnis in der
jeweils geltenden Fassung.

Ermittlung der Genehmigungsgebühr:

Gebührenordnung

Lfd.-Nr. Erläuterungstext

Summe

4.4.1	Baulasteintragung, Änderung oder Löschung	7 Abstandsfächenbaulasten	910,00 €
41.2.3	LBM Landesbetrieb Mobilität Trier		458,00 €
41.8	Gebühr für Gutachten Forstwirtschaft		90.000,00 €

42.1.1	Stellungnahme untere Wasserbehörde	46,80 €
80.1	Immissionsschutzrechtliche Genehmigung (BImSchG)	148.430,70 €
80.2	BImSch - Fachl.Stellungnahmen SGD Gewerbeaufsicht/Wasser, Abfall, Bodenschutz:	4.188,04 €
80.3	BImSch -Stellungnahme Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz Ref. Luftverkehr	780,00 €
80.4	BImSch - Stellungnahme Naturschutz	
	108 Std. geh. Dienst	5.054,40 €
80.6	BImSch - Stellungnahme Bauaufsicht	391,84 €

Grundgebühr	0,00 €
Sonstige Gebühren	250.259,78 €
Gebührensomme (netto)	250.259,78 €
Zuschläge/Ermäßigungen	0,00 €
Gebührensomme	250.259,78 €

Den Gesamtbetrag von 250.259,78 € überweisen Sie bitte unter Angabe der im Briefkopf genannten PK-Nr. 411528789 auf eines der auf Seite 1 unten genannten Konten bis spätestens zum 16. Jan. 2016 an die hiesige Kreiskasse.

Vielen Dank.

V. Rechtsgrundlagen

BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973), zuletzt geändert am 28. April 2015 (BGBl. S. 670)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)
ImSchZuVO	Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 14. Juni 2002 (GVBl. S. 280), zuletzt geändert am 28. September 2010 (GVBl. S. 280)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 20. November 2014 (BGBl. S. 1748)
LBauO	Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24. November 1998 GVBl. 1998, S. 365, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 2015, (GVBl. S. 77)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz – LWG) 23. November 2011 (GVBl. S. 402)	
VaWS	Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VaWS) vom 01. Februar 1996 (GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 155)	
WassGefAnlV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WassGefAnlV) v. 31.03.2010 (BGBl. I S. 377)	
LAGA M 20	Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20, Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen Technische Regeln	
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154, 3185)	
LNatSchG	Landesnaturschutzgesetz vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283)	
LWaldG	Landeswaldgesetz vom 30.11.2000 (GVBl. 2000 S. 504) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Landesgesetzes vom 05.10.2007 (GVBl. Nr. 13 vom 17.10.2007, S. 193)	
FFStrG	Bundesfernstraßengesetz (FFStrG), Neugefasst durch Bekanntmachung vom 28.6.2007 I 1206; zuletzt geändert durch Art. 6 G vom 31.7.2009 I 2585	
LStrG	Landesstraßengesetz (LStrG) in der Fassung vom 1. August 1977, mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes v. 20.03.2013 (GVBl. S. 35)	

4 75

DSCHG	Denkmalschutzgesetz (DSchG), GVBl. 1978, Seite 159, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008, (GVBl. Seite 301)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23.01.2003 (BGBl I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.08.2009 (BGBl I S. 2827)
Rundschreiben	Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Wind-energieanlagen in Rheinland-Pfalz, Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten und des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz vom 28.05.2013

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann auch durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei Verwendung der elektronischen Form sind insbesondere die technischen Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Homepage der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich (www.bernkastel-wittlich.de) unter Kreisverwaltung Kon-takt/Öffnungszeiten bei „Formgebundene elektronische Kommunikation“ aufgeführt sind. Zur Übermittlung per e-mail steht die e-mail-Adresse: kv-bernkastel-wittlich@poststelle.rlp.de zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage:



(Ute Braun)

Anlagen:

1. Merkblatt der SGD Nord: „Windkraftanlagen“ vom September 2011
2. Merkblatt der SGD Nord „Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit was-sergefährdenden Stoffen“ vom 01.09.1998
3. Beiblatt der SGD Nord „Anforderungen an Baustellen im Wasser- oder Heilquellen-schutzgebiet“

Durchschrift

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Regionalstelle Gewerbeaufsicht
Deworstraße 8
54290 Trier
Az.: 24.1/231 51,0-45/14

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Deworstraße 8
54290 Trier
Az.: 34-0/06/20.1.7

Fachbereich 41
Untere Naturschutzbehörde
Im Hause
Az.: 41-N0567/2015

Forstamt Hochwald
Auf der Burg 1
54426 Dhronicken
Az.: 63.120

Forstamt Traben-Trarbach
An der Mosel 14
56841 Traben-Trarbach
Az.: 63.122

Fachbereich 41
Bauen / Brandschutz
Im Hause
Az.: BA2015/0739

Verbandsgemeindeverwaltung Thalfang am Erbeskopf Az: FB2-610-00/12
Saarstraße 7-9
54424 Thalfang

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz
Fachgruppe Luftverkehr
Gebäude 890
55483 Hahn-Flughafen
Az.: VIII/15-1903/24/14

Landesbetrieb Mobilität Trier
Dasbachstraße 15c
54292 Trier
Az.: 242/14-IV/J

Per Mail: Fachbereich 21
- Verkehr -
Im Hause

Per Mail: Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU)
eingriff@snu.rlp.de